

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 27 (1877)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schuhmachern
Autor: Trechsel, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. Atelier von BURI & JEKER in Bern.

Wappen der Gesellschaft zu Schuhmachern in Bern.

Farbendruck von B. F. HALLER in Bern.

Die Gesellschaft zu Schuhmachern.

von

Dr. F. Trechsel, Pfarrer.

1. Netttere Nachrichten.

Gunter den Gesellschaften der Stadt Bern nimmt diejenige zu Schuhmachern keineswegs eine sehr hervorragende Stelle ein. Weder gehörte sie zu den politisch bevorzugten vier Bernerzünften, noch zeichnete sie sich aus durch Zahl oder Reichthum oder Ansehen der auf ihr zünftigen Geschlechter, noch endlich hat sie unter ihren Mitgliedern eine Reihe von Männern aufzuweisen, welche, sei es im Staat oder im Felde eine historisch bedeutsame Rolle spielten. Nichtsdestoweniger ist auch die Stellung, die sie neben ihren Schwestern einnahm, keine ganz unehrenhafte, und die Entwicklung ihres kleinen Haushaltes bietet immerhin so manches Eigenthümliche, daß sie eine besondere Darstellung wohl verdient, wobei wir von demjenigen möglichst absehen, was schon bei andern Gesellschaften ausführlicher zur Sprache gekommen ist.

Daß es, so lange Bern steht, daselbst auch Schuhmacher gab, ist wohl keine Frage. Auch als Handwerksgenossen bildeten sie gewiß schon früh unter sich eine Verbindung, in welcher es an Statuten, Regeln, Gelübden, Bußen und dergleichen nicht fehlte; es läßt sich zudem als ziemlich sicher annehmen, daß sie der im 13. und 14. Jahrhundert sich so stark kundgebenden Tendenz der Handwerke, corporative Rechte und politischen Einfluß zu gewinnen, nicht fremd blieben. In der Verordnung vom 7. März und 1. April 1373, durch welche Räthe und Burger, um das Auftkommen eines schädlichen Zunftregimentes zu verhindern, die bisherigen Sazungen und Bünde der Handwerker verboten und aufhoben, dagegen die Bildung bloßer Handwerkervereine nach Vorschrift und mit Erlaubniß der Regierung zuließen, werden unter den zwölf Berüfen, denen dieß gestattet sein sollte, ausdrücklich auch die Schuhmacher genannt.

Wahrscheinlich schon damals, gewiß aber im Anfange des 15. Jahrhunderts bestanden sogar zwei Schuhmachergesellschaften, nämlich die der Obern und die der Niedern Schuhmacher, wie dieß ja auch bei Gerbern, Pfistern und Mezgern der Fall war. Beide besaßen ihre eigenen Häuser; die Lage desjenigen der Niedern Meister läßt sich freilich nicht nachweisen, hingegen das der Obern befand sich bereits am gleichen Orte, wo sich das heutige befindet. Diese beschlossen jedoch, ein neues und zwar neben dem alten zu bauen, und verkauften zu dem Ende das Letztere den 25. März 1425 an Peter Tüdinger von Schüpfen um 170 Pfund.¹⁾ Der Bau wurde am St. Ambrosiusabend

¹⁾ Der Kaufbrief ist nicht mehr vorhanden. Die Sache ergiebt sich aber aus der unten zu erwähnenden Baurechnung, und die Lage des alten und neuen Hauses aus einem Reverso Tüdingers, ausgestellt „ze ingendem Merzen“ 1436 und besiegelt

2. (3.) April 1424 begonnen, rückte aber nur langsam und mit Unterbrechungen vorwärts,) so daß die Schlußrechnung erst 1427 statt fand. Es begreift sich dieß um so leichter, da nach der noch vorhandenen Baurechnung²⁾ die Kosten nicht etwa durch disponibles Vermögen, von jener Verkaufssumme abgesehen, gedeckt waren, sondern größtentheils durch Steuern, Handdienste und Führungen der Meister bestritten werden mußten.³⁾ Unter den 35, die es betraf, erscheint übrigens noch kein einziger Name, der sich auf spätere Zeiten unter den Gesellschaftsgenossen erhalten hätte. Doch floßen ihnen von befreundeter oder mitverburgerter Seite auch freiwillige Gaben zu, namentlich von Graf Hans von Aarberg-Walangin, den Freiherren von Raron, die freilich zum Danke gegen Bern alle Ursache hatten, den Herren von Mulern, Krauchthal, Wippingen, dem Stadtseckelmeister, dem Ammann von Hasle u. a. m., selbst der Leutpriester und der Sigrist erwiesen sich bei diesem Anlaß, Letzterer in besonderm Maße, freigebig.⁴⁾ Mehrere Meister

durch Petermann von Wabren, worin es heißt: „Als ich von den Er-samen wisen den meistren der obren Schumacherhantwerksgesell-schaft ze Bern kouft ir Hus und Hoffstatt an Anthonien von Buch und an der selben meistren Hus, u. s. w. — Eine Rubrik von alter Hand nennt diese Urkunde: „Schirm und Frei-heitsbrieff wegen dixer Gesellschaft gegen der Wirtschaft zum Falcken (Archiv von Schuhmachern).“

¹⁾ (1425) „gab man ze phinsten uß und darnä ze wienacht nüt, wand man do gan lampparten fuor ze reis, darumb lies mans under wegen.“ — Es ist der Zug nach Domo d’Ossola gemeint. Tillier 2. S. 57 ff.

²⁾ Im Gesellschaftsarchiv.

³⁾ „Ir lieben Meister tuont die tauwen gern:
so machen ir ein hübst hus ze Bern.“

So steht in farbiger Schrift über dem Verzeichniß der Tagwerke geschrieben.

⁴⁾ „Item der sigrist hat gen dri goldin, daz man eis silbris stözli koufte und jol man eim armen mönschen darus ze trinken gen, wan er dar kommt.“

vom Lande erkaufsten außerdem durch Zahlungen und Leistungen sich und ihren Kindern das Anrecht am Hause für den Fall, daß sie früher oder später in die Stadt ziehen und die Meisterschaft daselbst erwerben würden. Zuletzt ergab sich bei einem Einnehmen von 414 ein Ausgeben von 416 Pfund, minder 17 Pfennig.

War es die Anziehungskraft des neuen und stattlichen Hauses im Vergleiche mit dem ihrigen, oder was sonst, genug, im Jahre 1462, auf Ulrichstag, vereinigten sich die Niedern Meister mit den Obern, indem sie ihnen ihre Gesammthabe zubrachten, deren Inventar eben auch nicht auf glänzende Verhältnisse deutet. Sie bestand in: „Hus und hoff, darzu 10 gemein schallen und zwey bescheiden heffen und 2 gutty fessi und zwey bratspiß und ein zemmen geletten tißh und stuol als einer gesellschaft gewonhet ist.“¹⁾ In ihrem Namen verhandelte dabei als Stubenmeister Ruff Gluifki, ohne Zweifel derselbe, welcher nachher am 26. November 1470 mit der Dreißigerkommission über die Twingherren zu Gerichte saß. Das entbehrlich gewordene niedere Zunfthaus wurde nun gleichfalls veräußert; aus den erlösten 100 Pfund erkaufte die Meisterschaft zwei Pfründen und zwar so, daß sie das erste Mal von den Niedern Meistern vergeben werden sollten. Der daherige, durch Peter Kistler, Venner und Vogt, und Hans Schindler, Meister des untern Spitals, am 5. März 1463 ausgestellte Pfrundbrief²⁾ enthält die Bestimmungen, daß gegen bereits empfangene 20 rhein. Gulden in Gold die Meister zu Schuhmachern zu ewigen Zeiten das Recht haben sollten, im Raume des Spitals für zwei Personen ein Gemach

¹⁾ Nachträgliche Anmerkung in der oben angeführten Berechnung.

²⁾ Archiv v. Schuhm.

zu bauen, zu erhalten und mit dem nöthigen Hausrath zu versehen und darein zwei arme franke Menschen zu setzen, „wenn und wen si wellent,” deren Verpflegung gleich andern „Spitalkindern” sodann der Spital zu tragen habe.¹⁾ Durch Vertrag, abgeschlossen und bestätigt vor Rath auf Mittwoch nach Francisci 1498, wurde dann auch das Quantum Holz, welches der Spital den zwei Pfründern zu liefern habe, auf sechs Fuder bestimmt, wogegen die Gesellschaft einen Gulden jährlich entrichten solle;²⁾ und als man nach der Reformation den untern Spital ins Predigerkloster verlegte, erhielten die Schuhmacher die urkundliche Zusicherung, daß ihnen „an Statt ihs pfrundhüfli“ die zwei gemach genemt das gasthus „by der pfisteri im großen Spittal“ für ihre Pfründer eingeräumt sein sollten.³⁾ Späterhin erfolgte die Umwandlung dieser Pfründen in ein Aequivalent an Geld und Naturalien, und zwar in so beträchtlichem Maße, daß jede derselben in zwei, ja häufig in vier Theile getheilt werden konnte. Es sind die beiden Meisterpfründen, welche die Gesellschaft noch gegenwärtig besitzt und welche von der Waisenbehörde nach ihrem Ermessen an bedürftige Kunstangehörige vergeben werden.⁴⁾

Nach ihrer Vereinigung bewarben sich „die Erbern Hantwerksmeister und Gesellen der Schuhmachern“ beim Rath um Bestätigung ihrer Ordnung und Gewohnheiten, welche ihnen auch durch Spruchbrief von Zinstag nach St. Gallentag

¹⁾ Ein abgerissenes Blatt der Rechnung zeigt ein Ausgeben „an unsrem buw im Spital“ in Summa von 200 Pfd. 19 Schill. 8 Pf., das Doppelte dessen, was man für das niedere Haus erlöst hatte. Das „Gemach“ muß also doch kein unbedeutender Bau gewesen sein.

²⁾ Urkunde im Gesellsch. Arch.

³⁾ Urk. v. 5. Jan. 1538, ebendaſ

⁴⁾ Vgl. Durheim: Hist. topogr. Beschreibung der Stadt Bern. Bern 1859, S. 183 f.

1465 gewährt wurde. Ausdrücklich wird darin verlangt, 1. daß jeder Aufzunehmende seinen Harnisch, was dann zu einem Mann gehöre, haben solle; 2. daß er ein fromm, ehrbar Leben führe und nicht zu Ungehören, mit andern thörichten Frauen siße; 3. daß wenn er von Außen her in die Stadt komme, er von seiner früheren Obrigkeit oder wenigstens von zweien Personen Zeugnisse des Wohlverhaltens, der ehrlichen Herkunft und der Tüchtigkeit zum Handwerke aufweise, und 4. dem Handwerk und den Meistern das Sažungs- und Gewohnheitsmäßige gebe und ausrichte; Alles aber unter Vorbehalt unseres Rathes und Willens.

— Noch ist dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß die Gesellschaft nur aus wirklichen Schuhmachern vom Handwerke bestehe. Der Brief trägt die Unterschriften des Schultheißen Niklaus von Diesbach, des alt-Schultheißen Thüring von Ringoltingen und sämmtlicher Mitglieder des damaligen Rathes.¹⁾ Als ungetrennte Zunft nahmen dann auch die Schuhmacher 1476 Theil an der Schlacht von Murten, wobei unter ihnen 11 Ausgezogenen ein Peter von Weingarten und von noch lebenden, aber nun anderswo zünftigen Geschlechtern ein Rudolf Nöthiger und Peter Frisching genannt werden.²⁾

In diese Zeit, nämlich auf den 20. April 1464, fällt auch die Stiftung einer täglichen Messe in der St. Bernardinuscappelle zu den Baarsfüßern. Die Stifter waren

¹⁾ St. Archiv. Deutsch. Sprachb. E. fol. 104. — Ganz ohne Schwierigkeiten scheint indeß die Sache nicht gegangen zu sein. Die Regierung wollte nämlich zuerst auch eine Schatzung oder Tarif über den Preis der Schuhmacherarbeiten aufstellen. Die Antwort der Meister von 1464, worin sie dieß als nirgends üblich und zudem bei den stets theurer werdenden Materialien zu Unbilligkeiten führend, höflich ablehnen, findet sich im Ges. Arch.

²⁾ Durheim, a. a. D. S. 180.

Zmer Graff Hans,¹⁾ Gilian Aeschler und Hemmy, Hans Hüningers Wittwe; die Schuhmachermeister sollten darüber Aufsicht halten und dafür sorgen, daß der Stiftung nachgelebt werde; sie werden deshalb auch wohl „Kastvögte“ genannt. In der Folge vergaben sie selbst Einiges, namentlich zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes an diesen Altar, weshwegen er mitunter geradezu als Schuhmachern=altar bezeichnet wurde.²⁾

Vom letzten Viertel des 15. bis zum ersten des 17. Jahrhunderts wissen wir wenig mehr von dem besondern Leben der Gesellschaft. Die große Lücke schließt sich erst im Jahr 1626, mit welchem die Reihe der Stubenrödel oder Manuale beginnt, die nun ununterbrochen³⁾ bis in die Gegenwart fortgeführt werden. An der Hand dieser Hauptquelle wird es daher möglich, sich ein Bild der späteren Entwicklung unseres kleinen Gemeinwesens zu entwerfen.

2. Bestand.

Von Anfang an waren die Gesellschaften freie Vereinigungen von Solchen, welche einerseits die Gleichheit der Interessen und der Lebensstellung, anderseits das Bedürfnis des geselligen Umgangs und der wechselseitigen Stütze zusammenführte. Dies änderte sich jedoch, seitdem die Regierung nicht nur allgemeine Verordnungen über

¹⁾ Er heißt Großweibel zu Bern. — Einer dieses Namens steht auf dem Verzeichniß der Steuerpflichtigen zum Hausbau von 1424 mit der Bemerkung „het 1 Pfld. us gen von sis brutlos wegen.“

²⁾ „Rodel der Stugken so die Vätter zu den Barfüßen den meistern zu den Schuemachern schuldig sind und auch ic. — Im Gesellsch. Arch.

³⁾ Mit einziger Ausnahme des J. 1686, für welches drei Seiten leer stehen.

dieselben erließ und sich ihre Anerkennung und die Sanktion ihrer Statuten vorbehielt, sondern auch den Sitz im Großen Rathé und von 1534 hinweg den Besitz des Bürgerrechts an die Bedingung des Eintritts in eine derselben knüpfte, wodurch sie zu eigentlichen organischen Abtheilungen der Bürgerschaft gemacht wurden. Für die Handwerker verstand sich die Wahl von selber, wosfern eine Gesellschaft ihres oder eines ähnlichen Berufes wirklich bestand; der Schuhmacher, wenn er Meister wurde, gehörte eben dadurch auch zu Schuhmachern; außerdem noch die Sattler; und dahin hielten sich öfters auch die Barbiere. Es gab indeß nicht Wenige, die von Berufs wegen an keine bestehende Gesellschaft gewiesen waren oder überhaupt kein eigentliches Gewerbe betrieben; diese sahen sich also genöthigt, bei irgend einer Zunft die Aufnahme nachzusuchen, wobei es Regel wurde, daß die Söhne derjenigen ihrer Väter beitraten. So entstanden nach und nach die beiden Kategorien der Meister vom Handwerke und den Stubengesellen oder Stubengenossen, beide übrigens an Rechten ganz gleich, nur die speciellen Handwerkssachen abgerechnet, in welchen wie billig der Meisterschaft ein gewichtiges, wenn auch nicht entscheidendes Wort zustand.

Das Verzeichniß der Meister und Stubengesellen von 1626 bis 1650 enthält nun die Namen von 67 Geschlechtern mit 94 Vertretern. Die meisten derselben erscheinen freilich nur einfach und betreffen mithin größtentheils Solche, die nur von Handwerk wegen für ihre Person die Zunft annahmen, während die Nachkommen entweder zu einer andern übergingen oder schon im ersten Gliede ausstarben. Unter den 67 Geschlechtern befinden sich nur vier, welche noch heutzutage in einzelnen Zweigen oder Personen auf der Gesellschaft vorkommen, nämlich die Dulicker, Fetscherin,

Küpfser und Lehmann, während zehn andere bloß noch auf andern Zünften fortbestehen. — Auffallend ist es, daß gerad: die einst zahlreichsten und zum Theil angesehensten Familien gegenwärtig zu den erloschenen gehören: so die Holzer, damals mit 5, die Müsli mit 4, die Seebach und Meyer mit 3, die Keller, Knecht, Schmid u. A. mit je 2 männlichen Gliedern. Weder früher noch später fehlte es übrigens, so viel wir wissen, der Gesellschaft an Mitgliedern im Großen Rath, aus denen die ihr zukommende Sechszehnerstelle besetzt werden konnte.

Im folgenden, allerdings etwas längern Zeitraum bis 1686 erzeigt sich ein Abgang von 33 ältern und ein Zuwachs von 31 neuen Familiennamen, während 34 sich fort- erhielten. Die Zahl der aufgenommenen Mitglieder betrug gerade 100. Unter den neuen Geschlechtern sind als solche, die noch bis in's jetzige Jahrhundert fortlebten, zu nennen die Forer, Gerwer, Brunner, Tsenschmid, Ulrich, Freudenberg, Gruner und Stuber. Am zahlreichsten waren damals die Kenzing (5), Müsli und Lauffer (je 4), Holzer, Lienhardt, Keller, Seebach, Geiser, v. Werdt und Forer (je 3); auch von diesen sind die meisten ausgestorben; der jetzige Zweig der v. Werdt gehört auf Ober-Gerwern und von den Forer sind nur noch weibliche Glieder vorhanden.

Es würde zu weit führen und wäre bei dem Mangel übersichtlicher Angaben kaum thunlich, diesen Wechsel des Familien- und Personenstandes des Nähern zu verfolgen. Die Verzeichnisse der Vorgeschlagenen für den Großen Rath können dazu nicht dienen, da sie weder die wirklichen „Standesglieder“ noch die Nichtwahlfähigen enthalten, so daß die Zahl von 1710 bis 1794 vielfach zwischen 18 und 38 wechselt. Geeigneter sind die Listen der Wacht- geldpflichtigen, die von 1764 bis 1783 eine mittlere Anzahl

von 60 männlichen oder 110 Personen beiderlei Geschlechts aufweisen. Es ergibt sich daraus, daß der Bestand der Gesellschaft im Ganzen von dem früheren nicht sehr abwich; wurden auch der Geschlechter zusehends weniger, so ersehnte die größere Stätigkeit in der Annahme der väterlichen Gesellschaft auch bei verändertem Berufe den Aussfall hinreichend. Daraus entwickelte sich denn zugleich das auffallende, so zu sagen unnatürliche Verhältniß, daß während ohnehin mit der Zeit das Handwerk stark abnahm, die Zahl der bloßen Stubengesellen diejenige der Meister immer mehr überwog, und daß z. B. in den Jahren 1769 bis 1777 die Geistlichen allein in der Gesellschaft mit 17 und 19, doppelt so stark wie die letztern, vertreten waren.

Die Aufnahme in die Gesellschaft als aktives Mitglied fand vor der Versammlung der Kunstgenossen, dem Großen Botte statt. Der Bewerber hatte dabei in der Regel persönlich zu erscheinen, sein Ansuchen entweder selbst oder durch einen von ihm gewählten Fürsprecher vorzubringen und nach geschehener Abstimmung das Gelübde des Gehorsams auf das sogenannte „Meisterbüchli“ in die Hand des Vorsitzenden abzulegen. Requisite waren die Vorweisung eines Harnischs nebst zudienender Bewaffnung, später der vorgeschriebenen militärischen Ausrüstung, und eines Feuereimers. Nach der obrigkeitlichen Verordnung von 1392 durfte von Einem, der Meister werden wollte, mehr nicht als ein Pfund und kein Wein, von einem Meister, der von außen her kam und von dem man nur Liebes und Gutes wisse, 10 Pfund gefordert werden. In der Folge begnügte man sich jedoch damit keineswegs; es kam vielmehr eine „Gelte“ oder Weinspende in Natura oder Geld hinzu, welche sogleich zum Besten gegeben wurde, und schon vor 1700 mußte ein Meister, dessen Voreltern nicht

auf Schuhmachern zünftig gewesen, das doppelte Annahmsegeld mit 12 Kronen oder 10 Thalern entrichten. Dagegen erhoben indessen 1706 zehn jüngere Meister, Meley, Frutig, Bitzius, Lutstorff, Rüetschi, Haller, Gerwer, Raß, Brugger und Ehen Reklamation und Einsprache, indem sie nur von Handwerks wegen auf Schuhmachern gekommen seien, und da das Große Bott darauf nicht eingehen, vielmehr auf diesem Fuße fortfahren wollte und die Sache durch Aussgeschossene vor den Rath brachte, so entschied dieser, die Forderung sei unbegründet und gehe über die Satzung und Uebung hinaus; das Zuviel solle demnach den Reklamanten restituirt werden; es wäre denn, daß auch die ältern Meister, die in gleichem Falle und noch am Leben seien, dasselbe gutwillig erstatten wollten.¹⁾ Da diese aber hierzu keine Lust zeigten, so blieb nichts übrig, als dem Spruche Folge zu leisten. Gleichwohl wurde drei Jahre nachher das Annahmungsgeld von den Vorgesetzten nach altem Fuße, aber wahrscheinlich doch nur für die, welche weder durch Herkunft noch durch Handwerk ein Recht hatten, auf 13 Kronen festgesetzt.

Mit der Aufnahme selbst hatte es übrigens in früherer Zeit meistens keine große Schwierigkeit; man hatte ja unter gewöhnlichen Umständen kein Interesse, dieselbe zu verweigern, sondern mußte umgekehrt jede Zunahme an Mitgliedern als einen Gewinn ansehen. Nur ausnahmsweise einmal (19. Dez. 1649) wurde das Ansuchen des Gerichts um Aufnahme eines Kindes abgewiesen wegen väterlichen Restanzen, voraussichtlich wenigem Nutzen von „diesem armen Thörl“ und böser Konsequenz. Erst seitdem die sogenannte Bettelordnung von 1675 den Gemeinden und nachwärts

¹⁾ B. Staatsarch. Rathsm. v. 6. Nov. 1706.

auch den Gesellschaften die Pflicht auferlegte, ihre Armen zu erhalten, bewog die Furcht vor möglicher Beschwerung, größere Vorsicht und Zurückhaltung in der Aufnahme anzuwenden, und es entspann sich daraus eine Art verdeckten Kriegs von einer Zunft gegen die andern, indem man sich ärmere Angehörige zu- und zurückzuschieben suchte. Vorerst wurde der Grundsatz, jeder Burger solle da aufgenommen werden, wo das Handwerk zünftig sei, auf's Neue strenger befolgt und von R. und B. 1692 ausdrücklich bestätigt. Auch Schuhmachern machte sich denselben mehrmals zu Nutze: Bäckli der Schnyder, heißt es 1688, ist auf Möhren, und (1689) Mathys der Schmied auf Schmieden gewiesen worden. Ein ähnlicher Anstand erhob sich 1738 mit letzterer Gesellschaft wegen Degenschmied Gruner und Rothgießer Müsli. Die Uebereinkünfte, welche von Kaufleuten 1713 mit Schmieden und 1732 auch mit Schuhmachern getroffen wurden und wonach jede die Söhne ihrer Angehörigen zu behalten sich verpflichtete, blieben vereinzelt; ein Dekret des Großen Rathes von 1738 stellte zwar diesen Grundsatz in letzter Linie auf, ohne jedoch den entgegengesetzten der Zünftigkeit deutlich aufzuheben¹⁾ und noch 1786 hatte ein dahin zielernder Anzug auf Schuhmachern keinen Erfolg. Vorzüglich suchte man sich der Unehelichen zu erwähren, deren Aufnahme als Schuhmacher von andern Gesellschaften öfters verlangt wurde, mußte aber gewöhnlich den Befehlen der Bennerkammer oder des Rathes auf Grund der Legitimation nachgeben. Die Gesellschaft zu Schuhmachern befand sich bei alledem in ungünstiger Lage; sie bot keine besondern Vortheile, welche die Reichen und Höhergestellten zum Eintritte reizen konnten, wie etwa die Bennerzünfte; das

¹⁾ S. B. Taschenb. 1862, S. 19 ff.

Handwerk selbst war wenig geachtet, es setzte keine besondere Bildung oder Begabung voraus und die Erlernung war mit verhältnismäßig geringen Kosten verbunden; Grundes genug für andere Zünfte, ihre Unterstützen und geistig Schwächern vorzugsweise demselben zu widmen und sie so auf wohlfeile Weise loszuwerden. Natürlich gereichten der gleichen Elemente der Gesellschaft, welche sie aufnehmen mußte, in der Regel weder zur Ehre noch zum Nutzen; sie waren meist sehr mangelhaft erzogen und vielfach verwahrloset, hatten ihr Handwerk oft schlecht gelernt und gingen nur zu leicht dem moralischen und ökonomischen Verderben entgegen.

Umsonst remonstrirte das Große Bott (8. Mai 1747) energisch gegen diese Uebelstände und verlangte, daß wenigstens die Unehelichen unter allen Umständen der Kunst ihrer Väter verbleiben sollten; umsonst versuchte man den Spieß umzudrehen und die eigenen Pfleglinge nicht zu Schuhmachern, sondern zu andern Handwerken, mithin auch zu andern Zünften zu bestimmen; der Kampf erwies sich zu ungleich. Eine völlig versehlte Maßregel war es vollends, als der Große Rath am 2. April 1788 beschloß, die unehelichen Kinder der Stadtbürger in Landgemeinden einzukaufen und für die exorbitanten Einbürgerungssummen und Alimentationen die Zünfte haftbar zu machen; namentlich Schuhmachern wurde nicht müde, die verderblichen Folgen dieser Verordnung hervorzuheben, indem sie den Gesellschaften unerschwingliche Lasten, oft für solche, die sie nicht einmal angingen, aufbürde und ihnen dagegen die Versorgung ihrer wahren, ehelichen Angehörigen auf das höchste erschwere. Wirklich bieten die sittlichen und sonstigen Zustände eines großen Theiles der Bürgerschaft und auch unserer Zunftgenossen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste gesellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengefällen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunfthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trotz dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es röhrt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unsleibigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesetzte Buße von 1 Pf. einzuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung vorlud. Bevogtete, Bergeldstage, Assistirte durften übrigens nicht stimmen; aus dem Bott zu schwäzen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben wurden streng geahndet und mit 3 Pf. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweifel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten

die Polizei und Freveljustiz, die der Zunft in ihrem Hause zustand, verleideten die Strafbaren, bezogen und verrechneten die Bußen und gewisse Gefälle und hatten die Aufsicht über den Stubenwirth und sein Hauswesen, obgleich es auch wohl vorkam, daß der Hauswirth selbst zum Stubenmeister und der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Ihr Amt dauerte in der Regel zwei Jahre, aber so, daß während der Eine nach Verfluß des ersten Jahres auf sein Nachwerben die Bestätigung für ein zweites erhielt und zum älteren oder „regierenden“ Stubenmeister vorrückte, zu gleicher Zeit ein neugewählter jüngerer in's Amt trat. Erst seit 1731 kam es öfter vor, daß Derselbe mehrere Jahre das Amt verwaltete, vermutlich weil es mehr Bürde als Würde und Vortheil brachte und darum wenig gesucht wurde. Man sieht dies aus einem Beschlusse von 1752, nach welchem derjenige, der die Wahl zum Stubenmeister ausschlug, 10 Thaler in's Armengut entrichten mußte, wozu auch sogleich der Gewählte sich ohne Widerrede verstand. Die Stellung der Stubenmeister zu den Vorgesetzten erscheint übrigens nicht ganz klar, ihr Amt war jedenfalls das ältere, sie wurden gleichfalls vom Gr. Botte erwählt und hatten sogar einen Einfluß auf die Wahl der Vorgesetzten. Dies konnte denn auch leicht zu Reibungen und einem selbstbewußttern Auftreten Anlaß geben, wie der folgende kleine Vorfall beweist. Der regierende Stubenmeister Bankau hatte in einem geringen Streithandel zwischen zwei Meistern einen Spruch gefällt, den die Vorgesetzten als unmotivirt aufshoben und ihm zu verstehen gaben, „daß er sich künftighin solchen unnützen Grüblens wohl müßigen könne.“ Kurz darauf wurde, sei's durch Bankau selbst oder auf seine Anregung, der Hauswirth und besonders dessen Frau wegen übler Aufführung verklagt, gleichwohl aber bei mangelnden

Beweisen auf's Neue bestätigt, unter Bedrohung sofortiger Verstößung, wenn die Klage sich erwähren sollte. — Statt nun am Großen Botte 1705, da seine Amtsdauer zu Ende ging, selbst zu erscheinen, ließ Bankau durch seinen jüngern Collegen Lutstorf eine „Abdankungsschrift“ einreichen, welche in sehr spöttischen Ausdrücken abgefaßt war, und in welcher er das Gesellschaftshaus ganz unverblümmt ein — schlechtes Haus nannte. Fast einhellig wurde beschlossen, daß er deshalb sowie wegen Unfleiß und Ungebühr gegen die Vorgesetzten, als der Entlassung unwürdig, seines Amtes entsezt sein solle. Auch Lutstorf, der sich zudem für seine Wiederbestätigung „ziemlich mager“ empfohlen hatte, entging der Entsezung nur dadurch, daß er die ganze Schuld auf Bankau schob und sich in Zukunft besser und ehrerbietiger zu benehmen versprach. — Die Art übrigens, wie Bankau seinen Groll gegen die Gesellschaft ausließ — wir werden sie später andeuten — läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, und noch 1709 mußte er laut Rathserkenntniß mehreren von ihm gescholtenen Vorgesetzten im Großen Botte Ehrenerklärung leisten.

Ueber die Entstehung, die Zusammensetzung und die ursprünglichen Besigkeiten der eigentlichen Verwaltungsbehörde, des Vorgesetzten-Bottes, fehlen uns dagegen alle Nachrichten. In der Baurechnung von 1424 und den nachfolgenden Verhandlungen findet sich noch keine Spur desselben; es sind einzelne, namentlich bezeichnete Meister, wie Sengi, Rietwyl, Trachselwald, von Liebewyl, wahrscheinlich die damaligen jeweiligen Stubenmeister, welche im Namen der Gesellschaft verhandeln. Hatte früher ohne Zweifel im Großen Botte der ältere Stubenmeister — daher der „regierende“ — den Vorsitz geführt, so scheint es, daß man mit der Zeit den „Herren des Standes“, den Mitgliedern

des Kleinen und Großen Rathes, den gewesenen Landvögten und den höhern Staatsbeamten einen Ehrensitz und ein gewisses Vorrecht einräumte, woraus zulezt, vielleicht mit Beziehung anderer Notabeln, ein eigenes Collegium von selbst sich bilden mochte. Die Einrichtung dieser Behörde, oft auch kurzweg „die Herren“ oder „das Herren-Bott“ genannt, war im Wesentlichen derjenigen auf andern Gesellschaften ganz ähnlich; die Mitglieder blieben lebenslänglich im Amte; man sieht nirgends, daß die Stubenmeister darin Sitz und Stimme gehabt hätten, wohl aber betrachtete man sie nachher als vorzüglich dazu geeignet, und von 1743 an wurde sogar ein neugewählter Vorgesetzter, der nicht Stubenmeister gewesen, mit einer Taxe von 4 Duplonen belegt. In den Händen der Vorgesetzten concentirte sich die ganze Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungsprüfung u. s. w. — Wohl schon vorher, aber ausdrücklich erst seit 1648 stand der Obmann als Präsident beider Botts an der Spize der Gesellschaft; er wurde vom Großen Bott gewöhnlich aus der Zahl der hervorragendsten Standesglieder gewählt und ihm in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, z. B. auf einer Vogtei, ein Statthalter beigegeben, zuweilen auch von ihm selbst bezeichnet. Da indessen die Gesellschaft nur wenige angesehene, zumal patrizische Geschlechter zählte, so war es begreiflich, daß die Obmänner und Statthalter zeitweise fast consecutiv denselben Familien entnommen wurden; wir finden z. B. in den Jahren :

1648 als Obmann : Alt-Gästlan Lienhardt.

(Statthalter : Vogt Müsli.)

1662 „ „ Schultheiß Sam. Holzer von Büren.

1670	als Obmann:	Joh. Holz̄er, d. R. und Vogt zu Buchsee. ¹⁾
1691	" "	Abr. Lienhardt, Landv. zu Laupen. (Statthalter: Sam. Gerwer.)
1701	" "	Dav. Lienhardt, d. R. und Ob. Spitalmeiſter. (Statthalter: Abr. Lienhardt XVI und Rittmeiſter.)
1707	" "	Abr. Lienhardt (derſelbe). (Statthalter: Joh. Keller — J. R. Holz̄er.)
1727	" "	Salzdirektor Lienhardt.
1735	" "	Rathsherr Holz̄er.

Späterhin treten die Küpfer, Forer und Brunner in die Reihe. — Erst nachherigen Datums ist das Amt eines Seckelmeiſters, dessen Funktionen sonst wohl die Stubenmeiſter verſehend hatten. Als 1656 zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, einen Seckelmeiſter zu ernennen, hieß es, man wolle bei'm alten Brauche bleiben; zehn Jahre nachher, am 1. März 1666, wurde indessen einem erneuerten Antrage Folge gegeben, die Sache jedoch nicht rein und conſequent durchgeführt, indem ein Theil der Einnahmen fortwährend den Stubenmeiſtern zu beziehen und zu verrechnen überlassen blieb. Die Beſoldung, anfänglich von 15 Kronen, ſtieg nach und nach auf 35 und 1802 auf 50 Kronen. — Bereits 1670 wird auch eines Almosners erwähnt, dessen Amt erſt in der Folge von größeren Bedeutung werden sollte. Beide, Seckelmeiſter und Almosner, hatten eine Amtsduer von 6 Jahren, waren aber

¹⁾ Nach der Burgerbesatzung von 1673 fanden 3 Holzer im Gr. Rath. Tillier, IV, S. 390.

zogleich wieder wählbar; die unpraktische Vorschrift von 1748, daß dieß erst nach 3 Jahren der Wahl sein dürfe, blieb nur sechs Jahre in Kraft. — Es verstand sich übrigens von selbst, daß Beide mit zum Vorgesetzten-Botte gehörten; nicht so dagegen der Stubenschreiber, welcher nur durch besondere Wahl in dasselbe gelangte, was zwar auch, aber selten vorkam. Den Schluß der Beamtenreihe machte der Umbieter.

Diese, wie man sieht, ziemlich patriarchalische Verfassung des 17. Jahrhunderts erlitt jedoch im Anfange des folgenden eine Aenderung, die für die Kenntniß der damaligen Zeitrichtung nicht ohne Interesse ist. Die stets zunehmende, seit 1651 auch offiziell gewordene Scheidung der Bürgerschaft in die drei Klassen der Patrizier, alten Bürger und Habitanten oder ewigen Einwohner, die immer größere Ausschließlichkeit der Theilnahme am Regiment zu Gunsten der bevorzugten Familien und daherige Zurückdrängung des bürgerlichen Elements von den Ehren und Genüssen des selben erzeugten nach und nach in den mittlern Ständen einen Geist der Unzufriedenheit und der Gährung, der freilich erst nach längerer Zeit, im Memorialistenhandel von 1744 und im Burgerlärm von 1749 zum Ausdrucke und Ausbruche kam, allein schon lange vorher im Stillen vorhanden war, und in einzelnen Symptomen sich kundgab. Dieß war namentlich und, wie es scheint, vor andern auf unserer Gesellschaft der Fall, wo es sogar eine Art von Revolution im Kleinen hervorrief. Wir wissen nämlich bereits, welches Ansehen und welche hervorragende Stellung während einer längern Reihe von Jahren die Familie Lienhardt behauptete, und es wäre nicht zum Verwundern, wenn sie sich mehr und mehr wirklich als „Herren“ gefühlt und gerirt hätten. Besonders möchte es den Mizmuth und

Neid der übrigen Vorgezogenen erregen, daß während der Krankheit des Obmanns und Oberspitalmeisters Dav. Lienhardt, dessen Nefse Abrah. Lienhardt das Statthalteramt versah, und dazu kam noch, daß dieser ziemlich selbstherrlich und eigenmächtig verfuhr und auch die freie Meinungsäußerung nicht immer zum Rechte kommen ließ. So wurde denn auch am 3. April 1705 — dem Jahre des Auftritts mit Bankau — in der Rechnung des Seckelmeisters Forer gerügt, daß aus bloßen Befehl des Obmanns oder Statthalters den Gesellschaftsarmen verschiedene Steuern verabschloßt worden seien, was ohne Wissen der andern Vorgezogenen nicht mehr geschehen solle; widrigenfalls dergleichen Posten nicht passirt würden. Aus solchen und andern Ursachen, — denn die Alten sind sehr schweigsam darüber, — entstand eine ernste Mißhelligkeit zwischen dem Statthalter und einem Theile der Vorgezogenen, die zuletzt durch den Rath beigelegt werden mußte. Wir lassen das daherrige Reskript vom 13. August 1705 dem Hauptinhalte nach folgen, da es die Situation am besten kennzeichnet.

„Zedel an Mer. Hrn. die Vorgezogenen Eeden Gesellschaft zu Schuhmacheren.

„Nachdeme Mng. Hrn. heutigen Morgens widerbracht worden, wie Meh. Hrn. die Committierte nach J. Gn. befelch Hrn. Rittmeister Abrah. Lienhardt, so bißharo an seines Uncle, Hrn. alt Spitalmeistern Lienhardts statt, auf diser Gesellschaft als derozelben Sechszehner die Statthalter-Stell eines Obmanns versehen, Eins; — Denne Hrn. alt Weinschenken Keller, Hrn. Rud. Ris, Hrn. Weinschenken Müsli und Hrn. Uriel Freudenberg, als 4 von den Eltesten und Vorgezogenen anderstheils, sowohl streitiger Statthalterey-Verwaltung, Haushaltung, Bott-Berjamlungen als anderer Gesellschaftssachen halb gegen einanderen

„vernommen, Habend J. Gn. zu künftiger wegweisung und
„Verhüetung aller ferneren mißhälligkeiten nachfolgende
„Verordnung zethun gutfunden.

1) „Daß Hr. Rittmeister Lienhardt in noch währender
„Indisposition seines Uncle Hrn. alt Spithalmmeistern, zu=
„mahl Er der einzige in der Zahl Mrg. Hrn. deß großen
„Raths und in ansehen deß Charakters eines Sechszechners
„der E. Gesellschaft, noch ferners biß seiner person zu=
„tragende Enderung bey der Statthalterstelle verbleiben,
„Ihme die dahar zustehende deferenz und respect erzeigt
„werden, Er aber auch dije Verwaltung in gezimmender
„Moderation, als under wahren Stubengenossen führen,
„und also zu jo nothwendiger und anständiger Union alle
„Handlungen zu verleiten trachten solle.

2) „Sollen neben dem Obmann oder Statthalter noch
„10 andere von den Eltesten und Verständigsten, halb von
„der Meisterschafft und halb von anderen Stubengenossen
„durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zu=
„tragenden Todtfahl deß Verstorbenen platz durch sämtliche
„Stubengenossen widerumb mit einem anderen ergenzt werden.

3) „In vorfallenden Zutragenheiten, derenthalb der
„Hr. Obmann oder Statthalter erinnert wurde, oder Er
„selbsten etwas vorzubringen oder vorzunemmen hette, oder
„auf empfahende Bedel der eint oder anderen Cammer, soll
„Er ermelten 10 Vorgesetzten zusammenpieten lassen, umb zu
„sehen, ob die sachen eine Zusammenkunft der ganzen Ge=
„sellschaft erforderne, in welchem Fahl dann das Zusamen=
„pott auf gelegene Zeit erfolgen soll.

4) „Wann dann das ganze pott versamlet, soll einem Jeden
„glied freystehen, ohne einreden noch hindernuß in Gesell=
„schaftsachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit
„anzubringen, und das Mehr alsdann statt und platz haben.“

Das Uebrige betrifft die Meisterschaft und schließt mit Aufhebung aller gefallenen beleidigenden Reden und eindringlicher Mahnung zu Frieden und Eintracht.

Demgemäß bestätigte das Große Bott am 26. August die bisherigen Vorgesetzten und fügte, um die Zahl der zehn vollzumachen, zwei neue, einen Meister und einen Stubengenossen nach dem üblichen complizirten Wahlmodus hinzu.¹⁾ Der Streit war dadurch für einmal geschlichtet, und zwar, mit Festhaltung des politischen Autoritätsprinzips, doch auch zu Gunsten einer erweiterten Vertretung, welche 1750 sogar von freien Stücken auf 12, außer den Herren des hohen Standes, vermehrt wurde. — Allein die Vorsteuerschaft hatte dadurch an Ansehen keineswegs gewonnen, es fielen mancherlei Schelten und Stichelreden über sie, sowohl im Gesellschaftshause als anderswo, die allerdings nicht ungeahndet blieben; insbesondere machte ihr der petulante Mstr. Dav. Haller durch allerlei Neckereien und Ungebühr viel zu schaffen. Man hatte sich u. A. herausgenommen, ihm wegen unzweckmäßiger Behandlung seines Lehrlings Vorstellungen zu machen. Als nun der Vorgesetzte v. Werdt ihn deshalb auf der Straße anredete, gab er diesem wiederholt zur Antwort: „Ihr meinet, ihr seiet weis und witzig; aber ihr sind alle Narren; mein Seel, ihr seid all Narren.“ Auf v. Werdts Anzeige gestand Haller die Worte zu, sie seien ihm leid, er habe sie im Zorne geredet; er unterzog sich auch der Abbitte und der auferlegten Buße von 5 Thalern, erklärte jedoch zugleich, er begehre des Lehrjungen gar nicht mehr, Me. Hrn. die Vorgesetzten

¹⁾ Die Stubenmeister ernannten nämlich jeder zwei „Wahlherren“, diese vier machten sodann einen doppelten Vorschlag und das Gr. Bott wählte mit relativer Mehrheit. — Offenbar eine Nachahmung des Wahlsystems vor R. u. B.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgeführt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorſchrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coördinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksbräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen

Handen zu büßen oder zu verleiden und in Handwerks-
sachen als Experte zu urtheilen. Doch durften nach einem
Beschluße von 1710 geringere Dinge solcher Art auch nur
durch die fünf Vorgesetzten vom Handwerk in Verbindung
mit vier jüngern Meistern erledigt werden. Das Meister-
bott wurde versammelt und geleitet durch einen oder zwei
Bottmeister, verschieden, wiewohl einigermaßen ent-
sprechend den Stubenmeistern, wie denn z. B. 1679 Einer,
der zwei Jahre Bottmeister gewesen, aus diesem Grunde
der Wahl zum Stubenmeister enthoben wurde.

Um Meister zu sein, für eigene Rechnung zu arbeiten
und arbeiten zu lassen und Schuhwerk in der Stadt zu
verkaufen,¹⁾ mußte man das volle Bürgerrecht besitzen. Den
Habitanten wurde zwar 1658 nach dem Beispiel anderer
Zünfte die Arbeit gestattet; sie waren jedoch von der Theil-
nahme an den Kunstversammlungen ausgeschlossen und zu
einer jährlichen Gebühr von 4 Pfund verpflichtet. Es ward
ferner strenge darauf gesehen, daß Einer die vierjährige
Lehrzeit gehörig durchgemacht und nach der Ledigsprechung
vier Jahre im Auslande auf dem Berufe gewandert und
gearbeitet; das allgemeine Handwerksreglement von 1766
ließ es indeß bei drei Jahren bewenden und gab zu, daß
auch die Arbeitszeit bei einem Meister im Inlande ange-
rechnet werde. Die Ordnung über das Meisterstück von
1703 erhielt im folgenden Jahre den Zusatz, daß dasselbe
gültig und angenommen sein solle, wenn die Meisterschaft
sich einhellig dafür ausspreche; sonst habe das Große Bott
darüber zu entscheiden; dagegen unterstellte das eben erwähnte
Reglement von 1766 die Prüfung und Abnahme, mit
Beziehung zweier Meister, dem Handwerksdirektorium, in

¹⁾ Nur an Markttagen oder Messen war der freie Verkauf
gestattet.

welches jede Zunft ein Mitglied zu wählen hatte; es wurde zugleich verordnet, daß keine veralteten und außer Gebrauch gekommenen Arbeiten zu Probestücken aufgegeben werden sollten, eine Bestimmung, die bald einen eigenthümlichen Handel veranlaßte. Die Gesellschaft zu Ober-Gerbern hatte nämlich für gut gesunden, einen unehelichen Angehörigen Schuhmacher werden zu lassen; es stellte sich aber heraus, daß derselbe das verlangte Meisterstück von harten, d. h. Postillion- oder Reiterstiefeln nicht zu fertigen verstehe, und diesen Grund benützte Schuhmachern, um den ihm zugeachten Zunftgenossen abzuweisen, während Ober-Gerbern sich darauf berief, daß jene Fußbekleidung eben zu den nicht mehr üblichen gehöre. Es entspann sich daraus von 1782 an ein langer Rechtsstreit über harte und weiche Stiefel, hinter denen freilich noch ganz andere Dinge stecken mochten; und als endlich Schuhmachern den Kürzern zog, erwies es sich bald genug, wie guten Grund es gehabt hatte, die Bescherung abzulehnen. Gleichwohl ließ es sich nicht hindern, noch 1786 zu Gunsten der harten Stiefel sich bei dem Rathé zu verwenden. — War die Prüfung bestanden, so mußte noch auf das Meisterbüchli gelobt und vor Aufnahme der Arbeit das Meistergeld entrichtet werden. Ueberhaupt waren die Kosten nicht unbedeutend; eine daherige Abndung und Nachfrage des Vorgesetztenbotes ergab im Jahre 1748, daß für die Aufsdingung der Lehrlinge 7 Kr. 2 Krz. für die Ledigsprechung 5 Kr. 17 $\frac{1}{2}$ bz., für das Meisterstück eines Meistersohnes 14 Kr. 10 bz., eines Stubengenossen 16 Kr. 17 $\frac{1}{2}$ bz. und eines andern Gesellen 21 Kr. 7 $\frac{1}{2}$ bz. gefordert wurden. Das Handwerksdirektorium setzte 1768 das Maximum für das Meisterstück auf 30 Kr. fest.

Der Handwerksbetrieb war sodann noch manchen Regeln und Beschränkungen unterworfen. Nach dem beliebten Grund-

zäze z. B. Leben und Leben lassen, durfte ein Meister nicht über eine bestimmte Zahl von Arbeitern beschäftigen. So wurde 1657 Einer um 6 Pfd. gestraft, weil er mehr als selbdritt gearbeitet, und ein Anderer, weil er Arbeit außer dem Hause gegeben; 1696 erlaubte man schon, drei Knechte und einen Lehrling oder vier Knechte zu halten. Die jüngern Meister beschwerten sich mitunter über die ältern, daß sie zu viel Gesinde anstellten und ihnen dadurch den Verdienst wegnähmen; es blieb daher auch noch 1719 bei derselben Bestimmung, obwohl mit dem Zusäze, bei überhäufter Arbeit solle man einen andern Meister um Aushilfe ansprechen; weigere sich dieser, so stehe es frei, das Gesinde zu vermehren. Erst das Reglement von 1766, welches überhaupt einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet, hob diese Beschränkungen ganz auf. Hatte ferneremand einen Lehrling entlassen, so durfte er vor zwei Jahren keinen neuen annehmen. Auch der Arbeitslohn war festgeregelt; er betrug 1659 „für einen Schuhknecht, der realisch arbeitet und täglich zwei Paar Schuhe macht, 7 bz. die Woche, sonst minder.“ Ueberlöhnung hatte eine Buße von 6 Pfd. zur Folge; diese traf z. B. einen Meister, der 1687 seinem Knechte den allerdings damals übermäßigen Lohn von 40 Thalern, einem Paar Schuhe und 2 Kronen, — vermutlich als Trinkgeld — gegeben hatte. — Wegen Abdingung von Gesellen kam es öfters zum Streite und als einmal die Vorgesetzten beide Theile zur Strafe verfallten, war das Erste, daß „s^h alsbald einander zum Kopff griffen.“ — „Der Lotterpfaffen halb“, heißt es 1631, „die andere fremde Gesellen hinter sich stellen, auch heimlich stören (auf die Störe gehen) — kein Meister soll dergleichen annehmen, außert in J. Gn. Häusern“ (Klöstern, Spitäler, u. s. w.) wiederum bei 6 Pfd. Buße. — Außerdem mußte auch den

speziellen Weisungen und Befehlen oberer Behörden nachgelebt werden; so wenn das Chorgericht 1644 verbot, kostliche „à la modische“ Schuhe zu machen oder zu verkaufen, und 1649 die Verhinderung der ärgerlichen Sonntagsarbeit einschärzte; wogegen man sich jedoch die Ausnahme vorbehielt, „im Fall der Noth ein Paar Schuhe ab der Leistung ze züchen und Löcher darin ze schlagen.“ — Es bedurfte zu dem Allem nothwendig einer gewissen Disziplin, die man auch zu handhaben sich nicht scheute; dem Meister Pfründer wurde 1701 vom Großen Botte wegen Insubordination das Handwerk niedergelegt, derselbe auch als „unwirlicher Kopf“ und für seine „Lumpenhändel“ scharf censurirt; und selbst der uns schon bekannte Mstr. Haller, obgleich Vorgesetzter, entging keineswegs dem Tadel und der Verpflichtung zum Ersaße, weil er unbefugter Weise einem Andern Schuhe gepfändet und zerschnitten hatte.

Wie die Meisterschaft, so stand ferner auch das Gesellenwesen unter der Aufsicht und Hut der Zunftbehörden. Damals herrschte ja noch die wohlthätige Sitte, daß der Geselle Wohnung, Unterhalt und Pflege im Meisterhause genoß und als zur Familie gehörig betrachtet wurde, über die der Hausvater zu wachen habe. Manche Vorschriften haben deutlich dieses Verhältniß im Auge: keinem Schuhknechte sollte z. B. der Hausschlüssel gegeben werden und nach dem Vespergeläute um 8 oder 9 Uhr sollten sie sich stets zu Hause befinden. Eine obrigkeitliche, oft erneuerte Verordnung verbot ihnen das Degentragen, dieses Zeichen freien Standes und eigenen Rechtes. Anderes bezog sich dagegen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse: Einer, der mutwillig einen Tag versäumt, verliert einen Wochenlohn; wer ohne wichtige Ursache aus dem Ziele steht, d. h. vor der Zeit den Dienst verläßt, „soll ein Halbjahr überhalb

der Stadt verblyben und der Meister kein Lohn nit schuldig syn ;“ heimliches Stümplerwerk zu treiben, ohne Vorwissen des Meisters für sich oder Andere zu arbeiten, zog Strafe nach sich. Selbst von Polizei wegen wandte man sich öfters an die Gesellschaften ; der Rath empfahl u. A. 1645, „daß das jämmerliche Geschrey der Handwerkspurz in ihrem Wägziehen gewehrt werde.“ Ein „Schwarzbüchlein“ war dazu bestimmt, diejenigen zu notiren, welche unredliche Stücke beginnen und Strafe verdienten. — Ihrseits hatten aber auch die Schustergesellen ihren besondern Verband, ihr Knechten bott, ihre Lade oder Casse, ihre sanktioniirten Artikel oder Statuten. Wer von ihnen Zusammenkünften, namentlich dem „Lichtbraten“ ausblieb, wurde dem Bottmeister oder dem Stubenmeister angezeigt und verfiel in Strafe, welche wohl gar der Meister bezahlen mußte. Gegen eine Gebühr von 4 Kr. war ihnen vergönnt, im Gesellschaftshause ihre Herberge zu haben. Daß sie vorkommenden Falls auch ihr Recht zu suchen und zu erlangen wußten, erfuhr insbesondere der Bottmeister Ris 1674, als er sich an einem Hessen thätlich vergriffen hatte ; die Gesellen drohten zu stricken, bis man ihnen Genugthuung verschafte, und der allzuhizige Bottmeister hatte, laut Spruch der Vorgesetzten, die Kleinigkeit von 2 Thlrn. und 16 Pfden. zu vergüten.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die Gesellschaft zu Schuhmachern auch unter den Berufsgenossen des Landes eine gewisse Autorität ausübte.¹⁾ Dieselbe beruhte aber, so viel bekannt, auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern nur auf dem Ansehen der Hauptstadt überhaupt

¹⁾ Bereits 1558 hatten die Meister von Interlaken, Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen ihre Artikel zur Genehmigung an die Regierung eingesandt. Dieselben bezweckten die Errichtung

und dem Einfluße, den man man den dortigen Zünften bei der Regierung zuschrieb. Es handelte sich daher nicht so-wohl um Verfügungen oder Vorschriften aus eigener Com=petenz, als vielmehr um Rath, Fürsprache, schiedsrichterliche Vermittlung, wenn man darum angegangen wurde. Als die Meister von Seftigen 1638 sich beklagten, daß die Schuhmacher im Simmenthal, die doch keine Ordnung und sich mit ihnen nie gesetzt hätten, ihnen durch hoffärtige Arbeit viel Schaden zufügten, gab man ihnen den Rath, die Regierung um Abhaltung dieser Concurrenz zu bitten. Zu gleicher Zeit wurden diejenigen des Oberaargaus, die wegen ihrer österlichen Zusammenkunft uneins waren, dem Landvogte zu Aarwangen zur Vermittelung empfohlen, dessen Entschied bestätigt und die Kosten zwischen den Parteien getheilt. Bald darauf verwandte man sich beim Rathe zu Gunsten derer von Konolfingen, daß ihnen wegen zunehmender Theurung die Erhöhung ihrer Tage bewilligt werden möchte. Den 25. Januar 1654 stellten zwei Ausgeschossene, Namens der Meisterschaft der vier aargauischen Städte, das Begehren, daß die Lehrzeit bei ihnen drei statt nur zwei Jahre dauern und keiner einen neuen Lehrknaben vor drei Jahren aufdingen solle; es erhielt die Genehmigung unter Vorbehalt der Regierung und in dem Sinne,

einer förmlichen Gesellschaft oder Stube mit Wirthschaftsrecht, Frevelgerechtigkeit, regelmäßigen und außerordentlichen Bottcn, Handwerkspolizei gegen Einheimische und Auswärtige, nebst Feststellung eines detailirten Tarifs. — Die Schuhmacherzunft in Bern, zur Begutachtung aufgefordert, trat den ersten Punkten geradezu entgegen, da nirgends sonst in S. Gn. Städten und Landen die Schuhmacher eine Gesellschaft für sich hätten, sondern mit den Gerbern, Metzgern oder Andern zusammenhielten. Einiges dagegen gaben sie zu, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Diesemnach wurde denn auch der Bestätigungsbrief am 28. Nov. ausgestellt. — Die beiderseitigen Aktenstücke finden sich im Gesellsch. Archiv.

daß es zu Stadt und Land gehalten werde wie zu Basel und im „Rhch.“ Auch von Thun und Burgdorf kamen Anfragen in Handwerksachen, und eine Streitigkeit zwischen Vater und Meister eines Lehrjungen in Aarberg wurde 1674 durch die Vorgesetzten schiedsrichterlich beigelegt.

Gleich andern zünftigen Handwerken besaßen die burgerlichen Schuhmacher von jeher das Privilegium, die einschlägige Waare in der Stadt und im Stadtbezirke allein zu verfertigen und feil zu haben, und sie suchten auch das-selbe mit aller Zähigkeit und Konsequenz festzuhalten. Selbst der Regierung, wenn sie je daran zu rütteln Willens schien, gab man wohl etwa zur Antwort, das Handwerk sei genugsam besetzt und unnöthig, es weiter zu beschweren. Gegen die „Stümpfer“ oder Pfuscher wurden 1631 vier Aufseher verordnet, um auf sie zu achten, ihnen die Waare zu pfänden und sie zur Erlegung von drei Pfunden Buße anzuhalten, wovon eines der Obrigkeit, eines dem St. Winzenzenmünster und das dritte den Aufsehern oder Pfändern selbst zukommen sollte. Dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich laut Rathsszedels von 1651 sogar bis auf 2 Stunden im Umkreise. Auch die Händler, die Häusirer und die, welche an der „Neuen Brücke“ (Neubrücke) Schuhe feil hielten, waren der Wachsamkeit der Pfänder empfohlen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese gegen ihr eigenes doppeltes Interesse allzugroße Nachsicht übten; vielmehr gab es zuweilen Anstände und Rechtsstreitigkeiten, welche nicht immer zum Vortheil der Gesellschaft ausfielen, und man mußte daher die Pfander ermahnen, sich alles Schel tens und Schlagens bei Ausübung ihres Amtes zu enthalten. In der Folge bemühten sich die „äußern Meister“, besonders die der vier Landgerichte, mit Berufung auf Freiheiten und Rechte und die alte Zugehörigkeit zur Stadt, mehr

Zutritt und größere Begünstigung zu erlangen; manchmal vermochte man ihre Abweisung bei'm Rath oder der Vennerkammer durchzusehen; andere Male gestattete die Regierung wenigstens persönliche Ausnahmen, und in einem Prozesse hatte die Gesellschaft den äußern Meistern 40 Kronen zu vergüten, die sie freilich theilweise den Pfändern auferlegte. Um nun jedenfalls das Recht zu wahren und das Handwerk nicht Allen zu öffnen, schlug man 1786 vor, nur einzelne Meister aus den Landgerichten für die Stadt zu concessioniren und am Meisterbotte teilnehmen zu lassen, worauf das Handwerksdirektorium bereitwillig mit Bezeichnung von fünf einging. Es ließ sich jedoch nicht verfennen, daß das burgerliche Handwerk je länger je mehr seinem Verfalle entgegengehe; allein über die Ursachen und Quellen dieser Thatsache war man keineswegs einverstanden. Die Meister selbst suchten sie fast ausschließlich in der Concurrenz der Fremden und dem dadurch verminderten Absatz und verlangten dagegen Schutz und Handbietung von Seite der Regierung. Insonderheit beklagte man sich auch über die Begünstigung der französischen Flüchtlinge, welche wohlfeiler arbeiten könnten, weil sie keine bürgerlichen Beschwerden trügen. Die Regierung ihrerseits sah wohl etwas klarer in die Sache und ließ es auch an Versuchen der Abhülfe nicht fehlen, fand aber damit mehr Widerspruch als Entgegenkommen. Schon in den Jahren 1672 und 1673, als sie die herrschende Aemtersucht tadelte, über die theure Arbeit bei den wohlfeilen Zeiten sich verwunderte und auf die wünschbare Einführung neuer Gewerbe hinwies, berief man sich umgekehrt auf das theure Leder, die oft verspätete Bezahlung, die steigenden Forderungen der Gesellen, und erklärte, „übrigens wolle Jeder bei seinem Berufe bleiben.“ Gegen die Handwerksreform von

1683 ließ man die Bemerkungen und Beschwerden der Gesellschaft durch die Vorgesetzten übergeben und selbst diejenige von 1766 erwies sich zur gründlichen Hebung des Uebels unzureichend. Der Hauptfeind des Handwerks, den man nicht erkennen wollte oder nicht anzugreifen wagte, war eben das Privilegium selbst, auf das man sich so sehr stützte und steifte, das Monopol mit seinen moralisch schädlichen Wirkungen, dem trägen Verlaß auf dasselbe, verbunden mit dem falschen Burgerstolz, der Arbeits scheu und Genussucht; stets Wenigere widmeten sich dem ehrenwerthen Berufe ihrer Väter und Manche ließen ihn bald liegen, um nach mühelosen Stellen zu jagen; es mußte sogar 1786 verboten werden, das Handwerk um Geld an Außere zu verleihen, und während 1643 die Zahl der Meister, die das Handwerk übten, — ohne die 24, die sich auf der Wanderschaft befanden, — 34 betrug, hatte sie sich am Ende des folgenden Jahrhunderts bis auf 8 und 9 vermindert, so daß man für nöthig hielt, aus Mangel an tüchtigen Meistern die Stellen derselben im Vorgesetzten-Botte mit andern Stubengenossen zu besetzen.

5. Die Finanzen.

Aus den ältern Dokumenten ergibt es sich, daß die Gesellschaft früher jedenfalls nur ein ganz geringes Vermögen besaß, welches zudem größtentheils in unabträglichen Gebäuden und einigen Geräthschaften bestand. Zur Unterhaltung und Bestreitung der vorkommenden Ausgaben hatte daher jedes Gesellschaftsglied einen jährlichen Beitrag unter dem Namen „Stubengeld“ oder „Stubenzins“ zu leisten. Wer sich dessen weigerte oder der Mahnung ungeachtet im Rückstande blieb, dem wurde der Wappenschild auf der Stube umgekehrt oder wohl gar das Gesell-

ſchaftsrecht entzogen. Der Stubenzins betrug für einen Hausvater 10 Schill., nachher 1 Pfund, für Wittwen und Ledige die Hälfte. Dazu kamen noch gewisse Accidenzien bei Käufen oder Verkäufen von Häusern und Grundstücken, Hochzeiten, Erbschaften, Wahl in den Großen Rath u. dgl. anfänglich im Betrage von 1 Pf., dann von 1 Gulden; ferner die „Promotionsgelder“ mit 2 Pfund für solche, die in den Kleinen Rath, die Appellaz-Kammer, auf äußere oder innere Aemter befördert wurden, und jedes neue Mitglied der Zweihundert überhaupt sollte an Schuhmachern als Doppelgesellschaft das Zweifache was andern Gesellschaften, nämlich 6 Schill., entrichten. Die Promotionsgelder stiegen aber für Kunstgenossen mit der Zeit noch viel höher; so forderte man z. B. 1739 den Obmann Küpfer auf, die 100 Thlr. für seine Besförderung auf die Landvogtei Lenzburg entweder zu bezahlen oder zu verzinsen. Alljährlich an bestimmten Tagen hatten auch der regierende Schultheiß und einige Amtleute ein Gewisses an Geld oder Naturalien einzuliefern, wobei die Gesellschaft zum Theil wiederum als doppelte in Betracht kam.

Zu den Einnahmen von Besitz gehörte zuerst ein alter Bodenzins von einem Lehengute zu Herzwy, welcher 10 Mütt Dinkel nach dem großen Määze abwarf, von dem aber die Gesellschaft selbst, wie sich zeigen wird, im Grunde so viel als gar keinen Genuss hatte. Nachmals suchte man auch vom Gesellschaftshause und der dazu gehörigen Wirthſchaft einen Gewinn zu ziehen. Dem Hauswirthe wurde allmählig der Zins gesteigert; 1705 betrug er, wenn jener ein Stubengenosse, 40, wenn ein Anderer, 50 Kronen; zuletzt vor Aufhebung der Wirthſchaft im Jahr 1772 90 Kronen. Eine fernere Einnahmsquelle gewährte die Vermietung der verfügbaren Lokalien und neuhergestellten

Gebäulichkeiten: Der Laden im Erdgeschoße z. B., der 1651 um 5 Krn. verliehen wurde, ertrug 50 Jahre später das Vier- und Fünffache, — immerhin noch ein gewaltiger Abstand gegen die Tausende, die er heutzutage abwirft. Nachdem man das Haus zu Privatwohnungen eingerichtet, stellten sich die Miethen bereits auf 80 Kronen für den Laden nebst Zubehör, 150 für das erste und zweite Stockwerk, welche das Café littéraire, nachwärts der sogenannte Schuhmachern-Leist, einnahm, 50 für das dritte Stockwerk und 100—120 für das Hintergebäude. Zwei andere Häuser an der Matte und am Stalden dagegen, welche die Gesellschaft an sich zu ziehen genöthigt war, befanden sich in so schlechtem Zustande, daß sie fast mehr Kosten als Nutzen brachten und daher sobald als möglich wieder veräußert wurden. Endlich bildeten bei vermehrtem Vermögen die Kapitalzinsen einen Hauptbestandtheil der Einkünfte.

Wie die Verwaltung überhaupt, so war auch diejenige der Finanzen den Vorgesetzten anvertraut; über größere Ausgaben jedoch, sowie über die endliche Passation der Rechnung hatte das Große Bott zu erkennen. Vor Errichtung der Seckelmeisterstelle versah der Stubenmeister zugleich das Amt eines Einnehmers; nachher theilten sich Beide in die Geschäfte desselben. Der Erstere bezog die Pfennigzinsen, Stubenzinsen, Reise-, Annehmungs- und Erhaltungsgelder, Aemter- und Promotionstaxen, Osterischli,¹⁾ Zinsen des Hauswirths u. s. w. Daraus sollte er den Unterhalt der Gebäude und die Mahlzeiten bestreiten. Die Gefälle dagegen, welche der ältere Stubenmeister zu verrechnen hatte, sind in der Instruktion vom 13. Okt. 1766 folgendermaßen specificirt:

¹⁾ S. B. Taschenb. 1862, S. 115.

Stubenzins von jedem Hausvater 1 Pfund. Von einer Wittwe oder ledigen Tochter 10 Schill.¹⁾

Bodenzins von Herzschwyl, 10 Mütt Dinkel b. gr. Mß. 1 Psd. Pfennig, 5 Hühner, 10 junge Hahnen, 60 Eyer.

Davon sind zum Mußhafen abzuliefern 8 Mütt ll. Mß.²⁾ Der Überschuss im Maß nebst Kleindien verbleibt dem Stubenmeister. Die übrigen 2 Mütt werden ihm gewöhnlich bei der Rechnungsablage als Gratifikation geschenkt.

Von J. Gn. dem reg. Schultheißen jährlich am Martinimarkt: 16 Hühner, ein halber Saanenkäss, der dem Stubenwirth zum Genuss der Herren Vorgesetzten zugestellt wird, 10 Schill. in Geld, welches aber als Trinkgeld pflegt zurückgegeben zu werden.

Von den Vogteyen Lauen, Erlach, Nidau und Büren, anstatt der schuldigen Grafschaft-Hühner, in Geld von jeder bz. 40, zusammen Kr. 6. bz. 10, davon wie gewohnt 30 bz. zu verrechnen ist.

Von den Amtleuten zu Thun, Wimmis, Zweisimmen und Frutigen von jedem 2 Käse,³⁾ von denen dem Stubenwirth zum Genuss der Stuben genossen nach Nothdurft zukommen soll.

¹⁾ Diese hatte man also seit 1666 dem Seckelmeister abgenommen.

²⁾ Von 1704 an weigerte sich die Gesellschaft, die 8 Mütt auszurichten, weil kein Titel darüber bestehé. Der Streit wurde erst 1708 entschieden und zwar zum Nachtheil von Schuhmachern, weil das Mußhafen-Amt sein Recht aus dem ältesten Urbar nachwies. Man mußte daher die schuldiggebliebenen 24 Mütt auf einmal mit 70 Krn. nachentrichten.

³⁾ Die Kästlane von Wimmis und Blankenburg fingen 1765 und 1763 an, statt zweier nur einen Käse gleich andern Bünften abzuliefern. Die Gesellschaft reklamirte als doppelte und behauptete schließlich ihr Recht.

Vom Mußhafen auf Andreastag: 23 Paar Mützen,
1 Zuber Erbsmuß, 2 Pfund ausgelassenen Anken.

Wird jeweilen den Gesellschaftsarmen ausgetheilt.

Von jedem Hause auf und Verkauf eines Gesellschaftsgenossen in der Stadt: 2 Pf.

Hochzeitsgulden eines Kunstgenossen: 2 Pf.

Für den Gebrauch des großen Leichenstuchs in der Stadt: 1 Pf., des kleinen: 10 Schill. — Auf dem Land: 2 Pf. Für einen Fremden in der Stadt je nach Umständen ein Billiges.

Die im Jahre 1713 vorgenommene Scheidung eines Armen- und eines Stubenguts zog auch eine Zeitlang getrennte Verwaltung und Rechnungsführung nach sich. Da indessen das Erstere stets der Zuschüsse bedurfte, so fand man 1780 für zweckmäßiger, beides wieder unter der Verwaltung des Seckelmeisters, jedoch mit getrennter Rechnung, zu vereinigen. Vorräthige Gelder sollten die Vorgesetzten auf Gültbriefe anlegen, zu welchem Ende mehrmals eine „Geldanleihungscommission“ aufgestellt wurde. Da aber solche sichere Titel zumal in größern Beträgen stets seltener zu finden waren, so scheute man sich immer weniger, auch auswärtige Papiere, wie z. B. 1769 Wiener Obligationen anzukaufen. Freilich fielen diese Spekulationen nicht allemal glücklich aus; ein Anleihen u. A., welches 1794 einem Gensehause gemacht wurde, ging zum Theil verloren, und ein anderes, das die Stadt Lyon contrahirt hatte, schien eine Zeitlang, in Folge der französischen Assignaten- und Inscriptionenwirthschaft, so viel als werthlos, bis späterhin der hergestellte Credit eine vortheilhaftere Realisirung möglich machte.

An und für sich betrachtet, durfte diese Administration eine wohlfeile genannt werden, und von Veruntreuung ist

nirgends eine Beispiel zu finden. Die Besoldungen der Beamten — denn die Vorgesetzten als solche bezogen gar keine — waren äußerst mäßig gehalten; diejenige des Seckelmeisters stieg vor 1802 nicht über 35, die des Almosners nicht über 25 Kronen; der Stubenschreiber wurde bis 1735 nur mit 6, von da an mit 20 Kronen honorirt, wozu allerdings die Emolumente nach einem festgesetzten Tarif ein Erhebliches beifügten. — Gleichwohl mehrten sich im Laufe des letzten Jahrhunderts die Extraausgaben in der Art, daß von einer besonders sparsamen Haushaltung kaum mehr die Rede sein konnte. Außer den allgemeinen Mahlzeiten hatten die Vorgesetzten auch noch bei der Rechnungsprüfung und Almosenmusterung ihre besondern, die zuweilen auch den Aerger der gemeinen Stubengenossen erregten; lehnte doch Einer die unentgeldliche Bewirthung auf der Stube mit den Worten ab, „es seien deren genug oben — nach dem Venner- oder Vorgesetztenzimmer deutend — die das Gesellschaftsgut verfräßen.“ Als die Stubenwirtschaft einging, ließen sich die Vorgesetzten diese Mahlzeiten mit 25, 30 und 40 bz. für jeden Anwesenden vergüten, und man kann nicht sagen, daß sie sich desto unsleißiger eingestellt hätten. Eine andere Quelle von Ausgaben war die Ertheilung einmaliger „Diskretionen“ oder Gratifikationen, die aber zu mehrmaligen und stehenden wurden. Daß man 1721 den Beauftragten zur Anschaffung eines Ehrengeschirrs ein Geschenk von 24 Thalern und dem Stubenschreiber 6 Thlr. zuerkannte, läßt sich durch die gehabten Kosten einer Reise nach Basel erklären; nicht so jedoch die gleichzeitige Verabreichung von 2 Medaillen zu 5 Dukaten an den alt-Seckelmeister und alt-Almosner. Einzig in den Jahren 1725 bis 1733 finden sich an der gleichen verzeichnet: 1 Quadrupel an den Obmann für

den Vergleich mit Kaufleuten, 9 Dukaten an den Seckelmeister, 9 an den Almosner, 1 Mirliton und 1 Louisd'or an den Stubenschreiber. Es wurde nun freilich die Verausgabung großer Summen rügend bemerkt und eine Specialcommission sollte die Dekonomie herstellen ; dennoch gieng man bald im alten Geleise fort und stets weiter. Der Seckelmeister Gruner z. B. bezog auf diese Art während seiner allerdings langen Amtszeit über seine Besoldung 26 Dukaten, sein Nachfolger Isenschmid 20. Neben den Almosnern erscheinen öfters auch die Almosnerinnen, und diese wohl nicht mit dem wenigsten Rechte ; selbst die Stubenwirthin wird fast alljährlich zum Zeichen der Zufriedenheit mit einer Duplone beschenkt. Eine gewiß unvollständige Zusammenstellung dieser Spenden ergiebt von 1760 bis 1798 die Summe von beiläufig 140 Dukaten. — Auf der andern Seite verdient auch der gemeinnützige Sinn alle Anerkennung, welcher während des 18. Jahrhunderts von Seite vieler Gesellschaftsgenossen sich fand that, um so mehr als dieselbe im Durchschnitte keineswegs unter die Reichen gehörten ; wir bemerken als die bedeutensten Legate und Donationen nur folgende : von Landvogt Lienhardt von Laupen 1900 Pfd., von Goldarbeiter Gerwer eine Bodengülte von $3 \frac{1}{2}$ Mütt, Schwestern Forer 2000, Landvogt Forer von Nidau 1000, Esther Brunner 2000, Schultheiß Forer von Murten 2500, Landschreiber Frisching 4000 Pfd., denen seine Wittwe noch 1000 beifügte, Frau Obst. Müsli geb. Schmalz 2000 und Hptm. Bürki 1000 Pfd., u. s. w. Dieselben beließen sich im Ganzen für jene Periode auf 26,000 Pfd. und dienten, obwohl sie sämtlich zu Armenzwecken gestiftet waren, dennoch zur Erleichterung und Vermehrung des Gesellschaftsvermögens überhaupt. — Der Gesamtbetrag des letztern wurde 1798 der helvetischen Regierung zu 39,000 Kronen (Fr. 143,878) angegeben.

6. Militär- und Sicherheitsanstalten.

Zufolge des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht mußte jeder neu anzunehmende Gesellschaftsgenosse mit gehöriger Bewaffnung versehen sein. Es wurden auch von Zeit zu Zeit die Exercitien auf den Gesellschaftshäusern, mit Waffeninspektion verbunden anbefohlen oder neu eingeschärft; man nahm es jedoch damit nicht sehr wichtig und sie kamen gewöhnlich bald wieder in Abgang. Doch fand noch unter der späteren Organisation und Regiments-eintheilung von 1776 eine durchgängige Armatur- und Munitionsmusterung für alle Mannspersonen vom 16. bis zum 45. Altersjahr statt. — Zu eigentlichen Kriegszügen war indes nur der Auszug verpflichtet, zu welchem jede Gesellschaft, im Verhältniß ihrer waffensfähigen Mannschaft, ihr Contingent zu stellen hatte. Dasselbe wurde bei entstehenden Lücken jedes Jahr sogleich wieder vervollständigt. Für Schuhmachern traf es 21 oder 22 Auszüger, bald mehr oder auch weniger, je nach dem Personenstande der Gesellschaft, im Jahr 1627 beschloß z. B. das Meisterbott, „bei den Herren Kriegsregenten um Nachlaß etlicher Personen des Auszugs nachzuwerben,“ und 1649 betrug er nur noch 12 Mann, „weil wenig Stubengefessen und viel gestorben.“ — Diese Contingente dienten übrigens nur zu Fuße; die Stadtreiter- oder Cürassiercompagnie bestand dagegen aus Freiwilligen. Wir besitzen noch eine Reihe von Mannschaftslisten der Gesellschaft zu Schuhmachern, die wir z. Th. wenigstens übersichtlich herzeigen, weil sie uns auch über die Art der Bewaffnung und Eintheilung Auskunft geben. So zählte man im Jahre:

1665.	Musket.	13,	Harnisten	3,	bl.	Spieß	3,	Halpart.	2,	Constabl.	2.
1673.	"	12,	"	2,	"	3,	"	2,	"	2.	
											(Reuter 3.)
1678.	"	13,	"	2,	"	3,	"	2,	Constabl.	3.	
											(Reuter 3.)
1684.	"	14,	"	2,	"	5,		Reuter	3,		
1687.	"	15,	"	2,	"	5,	"	3,			
1689.	"	14,	"	3,	"	5,	"	3,			
1695.	"	14,	"	3,	"	3,	"	3,			

Von da an werden nur noch Auszüger, Artilleristen und Reiter unterschieden und in Folge der Militärverfassung von 1747 fielen die Gesellschaftscontingente von selbst weg. Der Auszüger mußte übrigens nicht nur sich selbst bewaffnen, sondern auch für seine Munition sorgen; bei einer im Jahr 1684 veranstalteten Musterung sollten zwei Drittel der Mannschaft mit währschaften Musketen, nebst 2 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Blei und 4 Pfd. Luntten; der letzte Drittel aber mit 16 Schuh langen Piken versehen sein. Den Reitern konnte man freilich die Selbstequipirung und Montirung nicht aufladen; die Gesellschaft übernahm daher die Anschaffung der Cürasse und des Reitzeuges, die dann im Hause aufbewahrt und erst nach Langem, die erstern als altes Eisen, verkauft wurden. Ueberdies erhielten die Reiter von jedem Aufritte einen Reitlohn von 2 Pfund.

Die kriegerischen Zeiten des alten Bern waren indessen längst vorüber und der militärische Geist der Bürger konnte sich zu Hause fast nur noch in Spielereien und festlichen Aufzügen betätigen. So beim Empfang der Walliser Gesandten im Jahr 1643 und andern Anlässen ähnlicher Art. Häufiger noch waren die sogenannten Ausritte des Neubären Standes, bei welchen die Regierung öfter die Auszüger der Gesellschaften zu erscheinen aufforderte, einmal sogar mit dem Verdeuten, wer wegbleibe, den werde man wie einen „Müßiggänger und Herumschlumper“ ansehen, und bei

Gelegenheit einen Unterschied zu machen wissen. Einen ernstern Hintergrund hatte 1782 die Einladung zum Freicorps des Neuhern Standes, dessen Errichtung durch die ausgebrochenen Genfer und Freiburger Unruhen veranlaßt wurde.

Selbst für das Materielle des Kriegswesens nahm der Staat die Gesellschaften vielfach in Anspruch. Vor Allem hatten sie den Sold ihrer Auszüger zu bestreiten, und zwar mußte derselbe jederzeit für zwei oder drei Monate voraus baar im „Reiskästen“ bereit liegen. Zu dem Ende wurde von jedem Stubengenossen jährlich, zugleich mit dem Stubenzinse, das Reisgeld erhoben, welches früher 1 Pfd., später gewöhnlich nur 10 Schill. betrug. Für Schuhmachern kam 1655, bei 21 Auszügern, der Monatsold auf 105 Kronen, also 5 Kr. der Mann zu stehen; 1705 dagegen sollten sich für 22 Auszüger und 2 oder wohl eher 3 Monate 396 Kr. vorfinden, was einen Monatsold von 6 Kr. für den Mann ergeben würde. Es fanden sich aber 505 Kr. $7\frac{1}{2}$ bz. vorrätig und der Überschuß kam daher dem Gesellschaftsgute zu Statten. Bei der Zurückgabe der gesammelten Reisgelder an die Gemeinden im Jahr 1794 konnte die Regierung der Gesellschaft über den schuldigen Betrag hinaus als Mehrwerth der Münzen noch 79 Kr. 5 bz. aussrichten. Zum Auszuge gehörte ferner ein Gepäck- oder „Reiswagen,“ sowie mehrere Zelten, deren Beschaffung und Reparatur wiederum der Gesellschaft auffiel; auch zu andern geringern Ausrüstungsgegenständen, wie für Kappen und Housses zu besserer Uniformirung des Stadtreitercorps, wurde sie um Beischüsse angesprochen. Als es 1661 um Vermehrung der Artillerie zu thun war, ließ sich Schuhmachern ebenfalls zur Lieferung einer Kanone bereit finden; da aber der Gießer ohne Vorwissen der Besteller das Gesellschaftswappen darauf angebracht hatte, so verweigerte man zuerst die

Bezahlung, vermutlich in der Besorgniß, die Regierung möchte es als eine Verlezung ihrer Oberherrlichkeit ansehen, — bis der Rath selbst sich der Sache annahm. In wie fern 1698 einem ähnlichen Begehrten um Beihilfe zu Erstellung von 40 neuen Geschützen entsprochen wurde, erhellt nicht aus den Akten; doch ist zu vermuthen, daß man nicht hinter andern Gesellschaften zurückblieb.

Auch der Wachtdienst in der Stadt war Pflicht des einzelnen Bürgers. Jeder sollte denselben der Reihe nach entweder selbst verrichten oder verdingen oder dafür 3 Kr. jährlich entrichten. Freilich wenn man, wie es geschah, einem alten Spitalpfriender, der wegen Trunkenheit gestrafft werden mußte, die Uebernahme der Wachten für Andere erlaubte, so war die Stadt übel behütet. Beim Ueberhandnehmen des Bettels und der Unsicherheit zu Stadt und Land erging 1681 der Befehl an die Gesellschaften, einen tüchtigen „Provosen“ oder Bettelvogt anzustellen und zu besolden; und an die Kosten der 1741 errichteten Marechausee sollte von jedem Auszüger 8 bz. 3 Kr. jährlich beigetragen werden. — Die schon 1542 erlassene Feuerordnung pflegte man früher beim Großen Botte zu verlesen; jeder Zunftgenosse mußte einen Feuereimer für sich besitzen und einen zweiten auf die Gesellschaft liefern; außerdem hatte diese eine Anzahl eigener, welche 1663 auf 35 vermehrt wurden. Bereits 1691, also noch vor andern Zünften, beschloß man die Anschaffung einer Feuersprize, welche ein Spritzenmeister mit der nöthigen Mannschaft auf Kosten der Gesellschaft bediente. Es scheint aber mitunter an gehöriger Aufsicht und Instandhaltung gefehlt zu haben; denn 1761 fand es sich, daß ein wegen Wohlverhaltens entlassener Hauswirth dieselbe zerschlagen und das Kupfer davon verkauft hatte. Bekanntlich konnten oder

mußten die Gesellschaften erst noch 1824 von der Pflicht, für die Löschanstalten zu sorgen, sich loskaufen.

7. Armen- und Erziehungswesen.

Schon vor der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, finden sich Anzeichen, daß die Gesellschaften in manchen Fällen aus freiem Willen sich ihrer annahmen. Es lag dies auch natürlich in dem Gedanken der Verbrüderung, aus dem sie hervorgingen; man wollte ja miteinander Lieb und Leid theilen, oder wie es in einem Regierungserlaß lautet, „sich als Glieder eines Leibes betrachten.“ Eine Frucht solcher Gesinnung war im 15. Jahrhundert der Ankauf der zwei Meisterprüfen aus dem Erlös des niedern Zunfthauses. Später, im 17., erhielt z. B. Meister Duliker einen Vorschuß von 30 Kronen um ein Roß zu kaufen, und das Söhnchen des Waisenschreibers Schmid eine Beisteuer von 10 Pfd. auf Empfehlung der Vennerkammer. Auch die Erwähnung eines Almosners noch vor Erlaß der sog. Bettelordnung kann als Beweis dienen, daß schon damals eine Art von geordneter Armenpflege bestand, und aus gewissen Verhandlungen über Herausgabe eines Erbgutes in den Jahren 1628 und 1629 ließe sich der Schluß ziehen, daß die Gesellschaft auch vormundshaftliche Pflichten und Besigkeiten ausgeübt habe.

Viel umfassender und eingreifender mußte sich allerdings, seit jener Verordnung von 1675, die gesellschaftliche Thätigkeit im Armenwesen entwickeln. Der Almosner, dem dabei die Hauptzache, die spezielle Armenpflege, zufiel, bezog Anfangs den pekuniären Bedarf vom Seckelmeister aus dem Gesellschaftsgute, und zwar in sehr bescheidener Weise, so daß er noch 1711 nicht mehr als 120 Kronen dafür angewiesen erhielt. Wir wissen aber bereits, daß 1711 ein

eigenes Armengut, nämlich von 12,000 Pfd., gebildet wurde, welches jedoch dem Bedürfnisse niemals genügte und fortwährend starke Zuschüsse verlangte. Man nahm daher bald seine Zuflucht zur Regierung, gestützt auf das Versprechen derselben, unvermöglichern Gemeinden für ihre Armen zu Hülfe zu kommen; und dergleichen Gesuche, an das Almosendirektorium gerichtet und durch das darin sitzende Kunstmitglied empfohlen, erneuerten sich fortan alljährlich. Die Gesellschaft durfte sich in der That über stiefmütterliche Behandlung keineswegs beklagen; um so mehr aber muß die einmal von ihr geführte Sprache verwundern: „man lasse sich über die Austheilung der Almosen vom Almosendirektorium keine Befehle ertheilen.“ Zu Besorgung der Vormundschaftssachen, Bestellung der Bögte, Abnahme und Prüfung der Vogtsrechnungen u. s. w. wurde 1717 eine Maisencommission aus 5 Mitgliedern niedergesetzt, seit 1752 bestand sie aus dem Obmann, dem Seckelmeister und Almosner und 4 andern Vorgesetzten, und hatte ihre besondere Instruktion.

Ueber die Art und Weise der Armenunterstützung können wir um so kürzer sein, als sie von der sonst üblichen und anderswo beschriebenen nicht wesentlich abwich. Sie geschah theils durch direkte Beisteuern an Wittwen, Greise und Gebrechliche, theils durch bleibende Versorgung und Verköstigung von der Gesellschaft aus. Dazu dienten freilich außer den beiden Meisterpründen auch die innern und äußern Spitalpründen, welche jeweilen an die von den Gesellschaften Empfohlenen frei vergeben wurden; ferner die Erträgnisse der von Ldv. Lienhardt 1700 und Ldv. Forer 1787 gestifteten Legate, die jährlich am Abrahams- und Niklaustage, bisweilen auch zusammen und am Ersipinustage zur Vertheilung kamen. Die Regierung war

namentlich darauf bedacht, den Bedürftigen Arbeitsgelegenheit und neue Erwerbsquellen zu verschaffen; so begünstigte sie 1691 die Spitzenmanufaktur des Refugierten Vincent Favin aus Paris im Commerzienhause und forderte die Gesellschaften auf, arbeitsfähige und verdienstlose Arme dahin zu weisen, denen aber, die arbeiten könnten und nicht wollten, das Almosen zu entziehen. Außerdem diente nicht selten als Bußmittel gegen beharrliche Arbeitscheu, Widerstreitigkeit, Nebelverhalten und dergleichen, die längere oder kürzere Enthaltung in der sog. „Spinnstube“ des Spitals, ja wohl auch im Zuchthause; dabei aber war man auch wieder so rücksichtsvoll, einer Witwe Jenner bei ihrer Entlassung 2 Kronen zu schenken, „um den Correctionsstaub abzuwaschen.“ Gegen Ende des Jahres fand, später wenigstens, die Almosenmusterung statt, bei welcher die Unterstützten, wo möglich persönlich, in Gegenwart der Vorgesetzten erscheinen mussten und ihre Anliegen vorbringen konnten, wonach dann der Etat für das folgende Jahr bestimmt wurde. Derselbe blieb sich mit 23 bis 27 Personen ziemlich gleich; hingegen wuchsen die Auslagen stetig, 1762 auf einmal um 360 Kronen. Neben mancher Begehrlichkeit finden sich auch schöne Züge dankbarer Bescheidenheit; so erklärten einst zwei Wittwen von sich aus unter warmer Verdankung der bisher genossenen Wohlthaten, sie bedürften derselben nicht mehr und entzögten ihnen daher freiwillig. Von dem ihr zustehenden Rechte der Rückforderung machte die Gesellschaft allerdings bisweilen, aber doch nur mäßigen Gebrauch.

Zu diesen ordentlichen Unterstützungen kamen noch außerordentliche in besondern Fällen, wie z. B. die Brandsteuern. Eine solche von 50 Thalern erhielt 1714 ein hiesiger Meister; ja auch an auswärtige Handwerksgenossen wurden

bei erlittenem Brandungslücke Beisteuern verabsolgt ; so bewilligte man 1702 den Schuhmachern zu Eßlingen 20 Thlr. und 1754 denjenigen zu Suhl (?) zwei Louisd'or. Nicht selten waren ferner die Krankheits- und Badesteuern, obwohl hier und da man sich auch zu Antworten und Räthen veranlaßt fand, wie der einem Manne ertheilte, welcher um eine Badesteuer für seine Frau nachsuchte : „er möchte lieber selbst sich einer bessern Diät im Essen und Trinken befleischen.“ Häufige und größere Auslagen verursachten insbesondere die Vorschüsse an Ansänger, bedrängte Hausväter, zurückgekommene Handwerker, namentlich zu Anschaffung von Werkzeug und Vorraath ; einigen Meistern, die sich 1787 zum Ankaufe von fremdem Leder verbanden, griff die Gesellschaft mit 400 Kr. unter die Arme. Leider wurde in manchen Fällen der Zweck nicht erreicht ; es hielt meist schwer, die Rückerstattung zu erlangen und es blieb oft nichts übrig, als dieselbe theilweise oder ganz zu erlassen.

Besondere Sorgfalt wurde mit Recht auf die Erziehung und Berufsbildung der Jugend gerichtet. Zwar auf die frühere häusliche Erziehung konnte die Gesellschaft in der Regel nicht direkt einwirken ; auch wo sie es wünschbar fand, die Kinder dem Einflusse der Eltern zu entziehen, scheiterte ihr guter Wille gewöhnlich am Widerstande der Letztern. Doch geschah es auch, daß man einer Wittwe bei Verleihung eines Antheils an einer Pfründe einschärzte, „sie sollen ihre Buben von ihrem fürgenommenen bösen Wesen abhalten ; sonst werde ihr derselbe ebenfalls wieder genommen werden.“ Eigentliche Waisen wurden freilich so gut möglich bei Pflegeeltern untergebracht, obwohl auch da die Wahl und der Erfolg nicht immer befriedigend ausfiel. Eine wesentliche Hülfe war es daher für die Gesellschaften, als die Regierung auf Betrieb Albrechts von Haller in den

Jahren 1755 bis 1757 die Errichtung einer besondern Waisenanstalt beschloß und in's Werk setzte, während die vorher bestehende auch noch andern ziemlich heterogenen Zwecken gedient hatte. An dieser Anstalt betheiligte sich Schuhmachern mit einem freiwilligen Beitrage von 60 Kronen. Einen großen Vortheil in der Benutzung derselben brachte der Gesellschaft das Testament des 1781 verstorbenen Pfarrers F. Ulrich von Signau, welcher die Familienliste Ulrich und das Waisenhaus zu Erben einsetzte, mit der Bedingung, daß immer zwei Knaben der Familie in letzterm unentgeldlich erzogen werden sollten, in Ermangelung solcher aber die Gesellschaft zu Schuhmachern das Recht habe, die Freistelle mit sonstigen Angehörigen zu besetzen. Der Fall trat bald ein, und als 1837 der Ulrich'sche Mannsstamm ausstarb, drohte bei dem ziemlich unklaren Wortlaute des Testaments ein Prozeß auszubrechen, indem die Waisenhausbehörde jene Verpflichtung für erloschen, die Gesellschaft hingegen als zu ihren Gunsten fortdauernd ansehen wollte. Man einigte sich indeß zu dem Vergleiche, daß die Gesellschaft das Recht auf die Freistelle noch 40 Jahre genießen sollte. — Die Berufswahl wurde den Pfleglingen der Gesellschaft gewöhnlich freigelassen; nur sah man vorzugsweise darauf, daß sie sich für ein Handwerk entschieden, aber wohl verstanden aus früher berührten Gründen für eines, das nicht auf Schuhmachern zünftig wäre. Zwei Brüder ließ man es einmal unter sich ausmachen, welcher von ihnen studieren und welcher ein Handwerk erlernen wolle. Die von der Gesellschaft theils bezahlten, theils vorgeschoßenen Lehrgelder beliefen sich fortwährend auf ein Beträchtliches, und um so mehr hielt sie sich zu strenger Aufsicht und Zucht berechtigt und verpflichtet; als probates Heilmittel für Ungehorsam und Starrköpfigkeit galt auch hier die Spinnstube

und wohl auch — so wenig war man in der Humanität fortgeschritten — im Nothfalle der Stock. Einem Lehrlinge der seinen Meister beharrlich verließ, wurde die Wahl gestellt zwischen Rückkehr, dauernder Einsperrung oder Eintritt in fremde Kriegsdienste. Er wählte das Letztere und auch Andere ergriffen diesen Ausweg, die dann freilich öfters desertirten oder sonst wenig gebessert, aber der Arbeit noch mehr entwöhnt heimkehrten. — Erwachsene Mädchen traten der Mehrzahl nach gleichfalls als Schneiderinnen, Modisten oder Bettmacherinnen in die Lehre, und zwar der Sprache wegen am liebsten im Waadtlande; Andere besser begabte widmeten sich dem Lehrfache und es wurde für Einzelne nichts gespart, um sie in Pensionen und Erziehungsanstalten zu ihrem Berufe auszubilden.¹⁾

Ueberhaupt war man bei aller Vorliebe für den Handwerkerstand weit davon entfernt, das entschieden ausgesprochene wissenschaftliche oder künstlerische Talent zu kennennen oder zu vernachlässigen. Dies zeigt sich am Beispiele des Malers Sigmund Freudenberger. Sein Vater war Advokat und Stubenschreiber, dann Stubenwirth zu Schuhmachern, fiel aber in Geltstag und wurde flüchtig. Bereits vorher hatte er für seinen Sohn mit dem Maler Handmann von Basel, damals in Bern, einen Lehrakcord geschlossen und das halbe Lehrgeld bezahlt. Durch die besondern Gaben des jungen Menschen sahen sich nun die Vorgesetzten aus freien Stücken bewogen, den Rest des Lehrgeldes mit 75 Kronen zu übernehmen, damit derselbe, — wie das Manual vom 2. Januar 1764 sagt — „jeßund nicht

¹⁾ Bei einer Almosenmusterung heißt es dagegen auch sehr einfach: „Lijette G. verjorgen oder, da der Mund die beste Organen (sic) seines Cörpers seye, etwa trachten bey einer Lehr-götten unterzubringen.“

„mitten im Lauf seiner Progressen gehemmt und aufgehalten werde, welches für seinen besonderen Talent (sic) in der „Malerey Schad sehn würde, wenn er nicht unterstützt werden könnte.“ Jedoch sollte Handmann schriftlich versprechen, „daß er den jungen Freudenberg mit sich nach Basel nehmen und ihm noch diejenige Anleitung in dieser Kunst geben werde, unter Anderem in Mischung der Farben und Zurüstung eines guten Colorit, darauf nebst der Zeichnung das meiste in der Malerey ankommt.“ Auch die Kosten seines Unterhalts in Basel, die er nach Verfluß der Lehrzeit hätte abverdienen sollen, wurden nachher von der Gesellschaft getragen und für seine gehörige Ausrüstung gesorgt. Zu gleicher Zeit bewilligte man auch seiner Mutter eine Unterstützung und seiner Schwester ebenfalls ein Lehrgeld von 70 Kronen. Freudenberg ging sodann von Basel zu seiner Ausbildung nach Paris, kehrte nach mehreren Jahren in seine Vaterstadt zurück, nahm 1776 die Gesellschaft an, wurde Stubenmeister und Vorgesetzter und starb 1801, nachdem er sich als Landschafts- und Genremaler einen bedeutenden Ruf erworben hatte.¹⁾ In den Jahren 1768 und 1769 wurde es auch dem jungen J. Rud. Henschmid durch Vorschüsse an seinen Vater ermöglicht, seine chirurgischen Studien in Straßburg zu vollenden, und auch ihm übersandten die Vorgesetzten mehrmals Gaben von 2 und 4 Duplonen als Aufmunterung und Viatikum zu einer vorhabenden Reise nach Russland. Er ist nicht der Einzige seines Geschlechts, der sich nachmals in seinem Fache hervorhat und zugleich der Gesellschaft große Dienste leistete.

8. Geselliges Leben.

Zur Unterhaltung und Erholung nach des Tages Arbeit pflegten unsere Väter auf den Zunftstuben zusammen zu

¹⁾ Literarische Notizen über ihn. S. B. Taschenb. 1853 S. 223.

kommen und auch Mitbürgern anderer Züfste wurde der Zutritt gerne gestattet. Dabei durfte aber der materielle Genuss, namentlich der Wein nicht fehlen, wiewohl es auf dessen Qualität weniger als auf die Quantität ankam. Der für die Bedienung der Stubengenossen angestellte Hausknecht oder Hauswirth konnte jedoch in Ausübung des dem Hause zuständigen Wirtschaftsrechtes auch andere Gäste bewirthen; er stand unter der Aufsicht des Stubenmeisters und war der jährlichen Bestätigung durch das Große Bott unterworfen. Auf ein früheres Dienstverhältniß scheint es hinzudeuten, daß 1637 dem neuen Wirth „die 15 Pfd.“ abgesprochen und eingestellt wurden, wogegen alsdann die allerdings vortheilhaftere Pacht eintrat. Unter den Vorschriften, die man ihm von Zeit zu Zeit ertheilte, sind manche geeignet, die damaligen Sitten und die z. Th. primitiven Zustände des Haushalts zu beleuchten; er sollte die Herren und Zunftgenossen respektiren, auf die Bußfälligen achten und vorgekommenes Unwesen anzeigen, keinen Schwall Bauern nachziehen, die obere und wo möglich auch die hintere Stube für die Burger und Stubengesellen frei, und keine Bauern und „Burß“ hineinlassen, das Tanzen und Spielen, sonderlich an Sonntagen, nicht dulden, den seitherigen Schweinstall entfernen, die Führungen aufgeben und dergleichen mehr. Dessenungeachtet waren Klagen mancher Art über die Hauswirths nicht selten und man sah sich mehrmals nicht nur zu Warnungen und Drohungen, sondern auch zu Verstötzungen genöthigt; so hatte ein abgesetzter Wirth zwei Becher verloren, vielleicht auch veruntreut, wofür nun seine Bürgen haften sollten, und wir sahen bereits, wie von Einzelnen das Eigenthum der Gesellschaft geschädigt oder der gute Ruf des Hauses gefährdet wurde.

Bei allen Mizbräuchen und Auswüchsen, welche dabei vorkamen, hatte indeß die Sitte des täglichen vertraulichen Umgangs mit Seinesgleichen auch wieder ihre schöne und gute Seite; sie diente das Band der Zusammengehörigkeit zu erhalten und zu stärken, die schroffen Standesunterschiede in etwas zu mildern und auszugleichen, die gegenseitige Theilnahme, das Interesse am größern Ganzen zu wecken und zu beleben. Wenn es auch nicht immer gerade nach der Schnur der heutigen feinen Lebensart zuging und hie und da Einer des Guten etwas zu viel that, ja wenn auch hin und wieder der Wein die Gemüther zu Streit und Wortwechsel erhielte und selbst die derben Fäuste der Schuhmacher in Bewegung setzte, — der gute Einfluß überwog doch im Ganzen. Zudem blieben solche Ausüchreitungen nicht ungeahndet: „Mstr. Kenzig,” heißt es z. B. 1636, „wird aus Mildigkeit um 30 Schill. gebüßt, weil er Mstr. Güntlisperger ohne gebne Ursache, nit allein geträumet, inne über die Lauben us zu werßen und uf den Kopf zu stellen, sondrs auch das er inne daruf frevelich angriffen und ins Gsicht geschlagen“; und 1723 mußte selbst der Stubenmeister v. Werdt seine Schlägerei mit Mstr. Schwyz mit 4 Pfd. entgelten. Ein lebhaftes Gefühl für persönliche und Standesehrre möchte wohl auch von Manchem abhalten. Die Begriffe darüber lauteten freilich noch vielfach ganz anders als heutzutage; so wurde 1665 ernstlich gerügt: „Mstr. Mathyß hat mit Mstr. Georg, dem Schärf Richter und synem Volk unerlaubte Gesellschaft ghan, mit ihm gessen und trunken; deshalb und sonst noch vom Ußzug ußgeschlossen und um 30 Schill. gestraft.“ Derselbe Corporationsgeist war es zudem, der die Rechte und Freiheiten der Gesellschaft gegen Eingriffe möglichst zu wahren suchte; konnte man auch z. B. mit dem Anspruche,

die im Gesellschaftshause begangenen Frevel selbst zu strafen, nicht allemal durchdringen, so unterließ man doch nie zu protestiren, und als die Regierung 1785 auf dem Rechte bestand, die Zunfthäuser polizeilich durchsuchen zu lassen, ließ es sich nicht füglich verweigern, nur sollte es nicht ohne Bewilligung des Stubenmeisters oder eines Vorgesetzten geschehen.

Außer den täglichen Zusammenkünsten wurden aber auch allgemeine Gesellschaftsmahle gehalten, insbesondere am Schönen oder Ostermontage aus Anlaß der Feierlichkeiten bei Ergänzung der Zweihundert, und am Neujahr oder kurz nachher; ja man pflegte alsdann wohl auch zwei Tage nacheinander zu taseln. Auf Schuhmachern geschah es jedoch in älterer Zeit nicht auf Unkosten der Gesellschaft, sondern es hieß gewöhnlich: „Ein jeder um sein Geld.“ Man sollte daher erwarten, es wäre auch jedem freigestanden, ob und wie oft er theilnehmen wolle; allein es wurde nicht so verstanden; bald sollten die Ausbleibenden so gut wie die Anwesenden die ganze oder doch die halbe Uerte bezahlen, bald sollte wenigstens am ersten Tage Jedermann beiwohnen. Wie wenig es indessen auf eine kostliche und splendide Bewirthung abgesehen war, ergibt sich aus dem Preise von 5 bis 8 Batzen für die Person und das Mahl, um den es dem Wirthe bedungen wurde, allerdings den Wein — anderthalb oder zwei Maas auf den Mann — nicht eingerechnet; zuweilen behielt man sich vor, den Preis erst nachher, je nach der Bewirthung zu bestimmen. Dem Mahle ging in der Regel ein Frühstück oder „Muß“ voran, bestehend aus Suppe, Fleisch, Eiern und einem Trunke Wein, welches die Gesellschaft bestritt; wer jedoch dabei erschien, war jedenfalls gehalten, auch bei der Hauptmahlzeit zu erscheinen. Von den luxuriösen

Rüchenzedeln dagegen, dem massenhaften Aufwände an Speisen der verschiedensten Art, wie es auf einigen Zünften üblich war, ist auf Schuhmachern nirgends die Rede; höchstens verstieg man sich zu etlichen Kapaunen und zu einem oder zwei Maß Claret, — letzterer vermutlich für den sog. „Herrentisch“ bestimmt, obwohl auch wieder verlangt wird, es solle auf einem Tische gehalten werden wie auf dem andern. Zuweilen wurden die auswärts wohnenden Zunftgenossen, besonders die Landpfarrer, freundlich eingeladen. Nur vorübergehend einmal, geschieht dagegen von einem Dattelbaum für die Jugend und von einem Umzug der Knaben¹⁾ Erwähnung. Man sieht, es lag keineswegs an der Gesellschaft zu Schuhmachern, wenn die Regierung sich öfter benöthigt fand, vor Unbescheidenheit und Übermaß zu warnen, ja die Neujahrsmäher wiederholt zu untersagen.

An ihre Stelle traten indeß seit ungefähr 1672 die Rechnungsmäher am Großen Botte. Während den Religionsverfolgungen in Frankreich und wegen theuren Zeiten wurden zwar von 1685 hinweg auch diese, so wie alle öffentlichen Gastereien obrigkeitlich verboten, und erst 1705 durfte man beschließen, nach langer Zeit wieder einmal die ganze Gesellschaft zu gastiren. Es war diez zunächst nur noch ein besonderer Fall; am gewöhnlichen Rechnungsmahle der Vorgesetzten wurden in der Regel bloß etwa 10 bis 12 Gäste beigezogen, und man benutzte u. A. 1711 diesen Anlaß, um durch Einladung von 8 Mitgliedern der Nachbarzunft zu Webern die Ehre zu erwiedern, welche dieselbe dem Schultheißen Holzer bewiesen hatte. Bei wachsender Zahl der eingeladenen machte sich vermutlich der Übergang in ein allgemeines Gesellschaftsmahl von selber, nur

¹⁾ Vergl. B. Taschenb. 1862. S. 157.

mit dem Unterschiede gegen früher, daß nicht die Einzelnen, sondern das Gesellschaftsgut für die Kosten herhalten mußte. Da die Liberalität ging so weit, daß man auch denen, welche vom Rechte der Theilnahme nicht Gebrauch machten, eine Vergütung von 20 bz. zusprach. Es zeigte sich aber bald, daß eine solche Wirthschaft ohne finanziellen Rückgang nicht fortdauern könnte; erst wurde daher 1732 beschlossen, in Zukunft mehr nicht als den Zins des Haushwirths von 50 Kronen für diesen Zweck zu verwenden, und zwei Jahre nachher wurden die Rechnungsmäher für die Gesellschaft ein für alle Male abgestellt. Nur noch selten fanden Mahlzeiten für Alle statt, obschon es am guten Willen nicht fehlte, sie gleichsam durch die Hinterthüre wieder einzuführen; mußten doch die Vorgesetzten 1761 die Mahlzeit bei der „Schildrücken“ d. h. bei der Umstellung der Wappenschilder verbieten.

Mit den veränderten Sitten und Gewohnheiten und besonders durch das Wegfallen der Haushwirthschaft mußte auch das Stubenleben und was damit zusammenhing von selbst aufhören. Wir haben die Klagen schon berührt, welche mehrmals über Unordnungen und Anstößigkeiten im Hause laut wurden; den Ausschlag aber zur Aufhebung der Wirthschaft gab 1771 eine Anzeige und Beschwerde des Rektors und der Professoren, daß der Wirth einen Einzug von Studenten habe, die bei ihm ein unanständiges und ärgerliches Leben führten. Wiewohl noch später versucht wurde, die Kunftgenossen bei einem andern Traiteur oder Wirths zu vereinigen, so scheint es doch ohne Erfolg geblieben zu sein.

9. Die neue Zeit.

Der gewaltsame Umsturz der Regierung und Verfassung des alten Bern, der in alle Verhältnisse so tief eingriff,

konnte auch die Gesellschaften nicht unberührt lassen. Nach den ersten stürmischen Märztagen 1798, in denen der Um=bieter Döbi vor den Mißhandlungen, Drohungen und Diebstählen der fränkischen Befreier aus dem Hause fliehen und der Seckelmeister Ullrich, mit Beihülfe der Stubenmeister und schweren Kosten, die Einquartierung anderswo unterbringen musste, schien es an der Zeit, zur Neugestaltung der Gesellschaft zu schreiten; die ehemaligen Mitglieder des Großen Rathes legten auch als Vorgesetzte ihre Stellen nieder; ein durch eine Commission bearbeiteter Organisationsentwurf, der mit Ausscheidung des Unzeitgemäßen das bewährte Alte beibehielt, wurde am 21. Juni angenommen. Demnach blieb das Große Bott in seiner bisherigen Stellung, und eine Vorgesetztencommission, zusammengesetzt aus dem Obmann und 8 freigewählten Mitgliedern, führte die Verwaltung im engern Sinne. Daneben bestand aber eine eigene Waisencommission gleichfalls von 8 Mitgliedern sammt dem Almosner. Doch wurden beide Behörden schon 1802 wieder zu einer mit Obmann, Seckelmeister, Almosner und 9 Beisitzern vereinigt. Die Stubenmeisterstellen und Abendessen waren und blieben abgeschafft und die Lienhardt- und Forer-Legate sollten zweckmäßiger Verwendung finden. Die Wahl in die erste Vorgesetztencommission fiel auf Fürsprech Dr. Stuber als Obmann, und auf die „Bürger“ Brunner, alt-Castlan, Isen=schmidt, Operator, Brunner Sohn, Müsslin und Gruner, Helfer, Ullrich, Seckelmeister, Gryff, Almosner, und Schärer, nachmaliger Direktor der Zuchtanstalten, als Mitglieder. Präsident der Waisencommission, was merkwürdiger Weise der Obmann nicht sein durfte, war der Operator J. R. Isenschmid. — Die helvetische Periode verlief für die Gesellschaft so zu sagen im Kampfe ums Dasein, schon in

ökonomischer Hinsicht ; das Capitalvermögen mußte angegriffen, das Silbergeschirr, welches die Contributionscommission nicht einmal annehmen wollte, bei dem Bankhause Marcuard und Beuther um den Metallwerth veräußert, fremde Fonds zu niedrigen Cursen losgeschlagen werden. Zu gleicher Zeit befand man sich fortwährend in einem Zustande der Befürchtung und Abwehr gegen die den historischen Instituten und Rechten feindseligen Tendenzen der herrschenden Partei. Die stets wiederholten, immer speziellern Fragen des Ministers Mengger nach Ursprung, Bestand, Verwendung &c. der Zunftgüter weckten den Verdacht beabsichtigter Angriffe auf dieselben, welcher durch Neuzeugungen des Solothurners Lüthi im Senate noch verstärkt wurde. Auf Anregung von Ober-Gerwern und Aufforderung der Municipalität traten daher im September und November 1798 die Delegirten der Zünfte zusammen, um sich über jene Fragen und eine Eingabe an die gesetzgebenden Räthe zu vereinigen ; die Antworten von Schuhmachern, zu welchen auch die Federn der beiden Geistlichen getreulich mithalfen, fielen ziemlich scharf und fest aus ; der Minister selbst, sowie der Repräsentant B. F. Kuhn, bemühten sich indessen, die Besorgnisse als unbegründet zu zerstreuen. Ein neuer Anstand erhob sich, als auch die Zunftgüter zu dem gezwungenen Anleihen der helvetischen Regierung herbeigezogen werden sollten ; umsonst berief man sich auf die Natur derselben als Armgüter ; mit rücksichtsloser Hast, buchstäblich von heute auf morgen, und unter Drohungen wurde wenigstens eine Anzahlung von Beilang gefordert. Man ließ durch Dr. Stuber eine Refursschrift an die Räthe ausarbeiten, deren Eingabe jedoch unterblieb, da durch den Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800 die Dinge eine bessere Wendung zu nehmen schienen.

Selbst das unschuldige Wappen an der Feuersprize mußte der Freiheit und Gleichheit zum Opfer fallen. Unter dem Drucke der Zeit hatte besonders auch die Armenpflege zu leiden; selbst bei dem besten Willen war man genötigt, öfters abzuweisen, wo man gerne geholfen hätte; noch 1805 standen nur 16 Personen mit 405 Kronen auf dem Etat. Die Waisencommission empfahl daher der Gemeindefammer die Gesellschaft zu Schuhmachern als eine der ärmsten dringend zur Unterstützung und beantragte, den Pachtertrag der Gemeindegüter in solchem Sinne anzuwenden; wirklich erhielt sie auch schon 1800 von einem Holzschlage 60 Klafter für ihre Armen, und bei der ersten allgemeinen Vertheilung des Feldgeldes im Jahre 1802 bezogen 58 berechtigte Kunstgenossen ihren Anteil mit 1 Louisd'or. Das hauptsächlichste Verdienst aber, das Schifflein im Ganzen unverlebt durch die Brandung gesteuert zu haben, gebührt unstreitig der Klugheit und Treue des Obmanns Dr. Stuber, dessen schon 1804 erfolgter Hinscheid daher mit Recht als ein schwerer Verlust empfunden wurde.

Mit den festern und geordneten Zuständen der Mediatiszeit gestaltete sich die Lage der Gesellschaften günstiger. Manche ihrer Attribute und Aufgaben waren theils schon früher dahingefallen, theils durch den Um schwung der Verhältnisse unhaltbar geworden. In militärischer Beziehung hatten sie ja längst nichts mehr zu bedeuten; aber auch das sonst mit ihnen verknüpfte Handwerks- und Innungswesen paßte nicht mehr zu den neuen Zeitzuständen. Nachdem ein Antrag Dr. Stubers, daß jede Gesellschaft die Ihrigen ohne Rücksicht des Handwerks behalten solle, noch im Jahre 1786 an der Macht des Herrkommens gescheitert, erklärte nun 1799 diejenige zu Schuhmachern nach dem Vorgange von Webern und Mohren,

sich für geschlossen und so viel an ihr den Innungszwang für aufgehoben, — ein Grundsatz, dem der Große Stadtrath 1805 allgemeine Geltung verlieh. Um jedoch den Abgang der Familien zu ersetzen, war es umgekehrt von Wichtigkeit, daß das lange geschlossene Bürgerrecht geöffnet wurde. Der Erste, welcher bereits 1793 auf Schuhmachern sich einkaufte, war der begüterte und angesehene Hauptmann Bürki von Ober-Diesbach; ihm folgte 1810 die Familie Christen von Hasle b. B. und 1814 der damalige Classenlehrer und nachherige Dekan Eman. Stierlin. Die vom Präsidenten Ulrich 1822 gestellte Motion, verdienten Männern das Gesellschaftsrecht schenkungsweise zu verleihen, wurde einstimmig genehmigt und sofort auf den Professor Trechsel angewendet; dasselbe erwarb auch 1831 der seit Langem in Bern ansässige Weinnegotiant Platel. Die politische Stimmung und die gegen die Bürgerschaft gerichteten Angriffe der Dreißigerjahre waren allerdings nicht geeignet, zu Aufnahmsbegehren zu ermuntern; dagegen vermehrten sie sich von 1841 hinweg in der Art, daß auf Schuhmachern bis heute nicht weniger als 20 neue Familien Aufnahme fanden, zu denen 1861 noch 22 gesetzlich und unentgeldlich eingebürgerte Landsassen hinzukamen. Im Jahre 1850 zählte die Gesellschaft 260 Mitglieder, unter denen 70 auswärts Wohnende; gegenwärtig ist sie bis auf 316 gewachsen.

Die innere Organisation blieb fortwährend ziemlich einfach und unverändert. An den Petitionen von 1830 betheiligte sich Schuhmachern nur mit wenigen bescheidenen Wünschen, welche Stadsachen, namentlich die Aufstellung einer selbständigen Stadtbehörde und direkte Repräsentation der Zünfte in derselben betrafen. Die Bewegung ging aber weit über das erwartete Ziel hinaus

und in Folge dessen schloß sich die Gesellschaft allen den Schritten an, welche zum Schutze der bedrohten Rechte der Bürgerschaft und gegen das neue Gemeindegesetz gethan wurden. Die Kraft desselben eingeforderten und bearbeiteten Statuten gelangten erst 1838, nach langem Hin- und Herschicken zur Sanktion und zum Drucke, und erfuhrten 1853 eine nochmalige Revision, die jedoch keine Aenderungen von Bedeutung anbrachte. Auch jetzt besteht unter dem Großen Botte eine *Waisencommission*, zu welcher außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten der Seckelmeister, der Almosner und 5 andere Borgezte gehören; Alle werden auf 6 Jahre gewählt und sind wieder wählbar; der Seckelmeister und Almosner beziehen eine Besoldung, jener von 3 % der eingegangenen Zinse und $\frac{1}{2}$ % der neuangelegten Capitalien, dieser ein Fixum von 400 Fr. Eine engere Geldanwendungscommission hat die Anlagen zu prüfen; dagegen wurde in den letzten Statuten von der Erziehungscommission wieder Umgang genommen. Endlich fand im Jahre 1836, durch Zeitumstände veranlaßt, eine abermalige Trennung und Dotirung des Armenguts mit 53,807. 25 alten Franken statt.

Das bedeutend geschwächte Gesellschaftsvermögen kam allmählig wieder in Aufnahme, seitdem die eine Zeit lang versiegten Hülfsquellen aufs Neue zu fließen anfingen. Zwar die neuerdings erhobenen Haus- und Hochzeitgulden und Stubenzinse thaten es nicht, die man auch später als lästig und von minimem Belang abzuschaffen sich leicht entschließen konnte. Beträchtlicher waren die Beischüsse, welche die Stadtkasse den Gesellschaften zu verabreichen in Stand gesetzt wurde. Von den sog. Hintersäggeldern bezog Schuhmachern 1810 die Summe von 80 Kronen, und aus dem Stadtarmengute von 1823 bis 1839 zuerst 120 dann

mit fast jährlicher Zunahme bis auf 500 Kronen. Reichen Zufluß erhielt das Vermögen besonders durch Donationen und Legate der Kunstgenossen, welche während dieser Periode sich auf 32,300 neue Franken beliefen, und in noch viel höherem Maße durch die Einkaufssummen der nenen Familien. Aber auch der sorgfältigen Verwaltung ist dieser Fortgang zum guten Theile beizumessen, vornehmlich derjenigen des Oberzollverwalters Ulrich, welcher von 1793 bis 1821 in schwierigen Zeiten die Seckelmeisterstelle verjährt, so wie derjenigen des Dr. D. R. Henschmid, der von da hinweg bis zu seinem Tode im Jahre 1856 ihm nachfolgte. Der Bestand und Zuwachs des Vermögens ergibt sich aus folgenden Zahlen:

1798	betrug dasselbe nach heutigem Gelde in runder Summe	Fr. 143,484
1818	" 181,270
1838	" 231,600

wovon bei der Theilung dem Armgute Fr. 77,980 und der Rest dem Stubengute zufielen. Ob schon nun allerdings das Letztere zu freier Verfügung stand, wurde es doch immerhin auch als Subsidiärfonds für die Kosten der Armenpflege betrachtet und der dahерige Credit in den ersten Jahren bis auf Fr. 2,200 erhöht. Anstatt jedoch den jährlichen Ueberschüß wie bis dahin zu kapitalisiren, beschloß das Große Bott 1839 mit 14 Stimmen gegen 6 denselben jedesmal unter die mehrjährigen Gesellschaftsangehörigen gleichmäßig zu vertheilen. Ob man wohl daran that und ob sich nicht wenigstens theilweise ein besserer Gebrauch davon hätte machen lassen, wollen wir nicht entscheiden; eine nachtheilige Folge trat aber sofort ein, indem die bisherigen Zuschüsse aus dem burgerlichen Armenfonds von Stund an sistirt blieben, „da eine Gesellschaft,

die Geld genug zum Vertheilen habe, auch ihre Armen versorgen könne.“ Gleichwohl gereicht es ihr zur Ehre, daß sie sich dadurch nicht abhalten ließ, zu gemeinnützigen Unternehmungen, wohlthätigen Zwecken, künstlerischen und vaterländischen Bestrebungen das Ihrige beizutragen; wir nennen von früher her die Beteiligung an die Gründung der burgerlichen Ersparnißkasse, der sie auch ihr Sitzungszimmer bis heute zur Verfügung stellte, ferner die Steuern an die Wasserbeschädigten der Schweiz, die Brandsteuern nach Glarus, Burgdorf und anderswo, die Beiträge an die Privatblindenanstalt, den Hülfsverein, die Darlehenskasse, die Gewerbeausstellungen, wobei sie ihres Ursprungs eingedenk ihre Gabe vorzugsweise zu Prämien für Schuhmacherarbeiten bestimmte; über dieß die Beteiligung an den Kosten des Bundesfestes von 1853 mit Fr. 2000, am Zustandekommen der Centralbahn mit 40 Aktien, am Museumsbau mit Fr. 2500, an der Gesellenherberge, an der Münsterheizung u. s. w., der vielen Vereinsfeste aller Art nicht zu gedenken, für die man die Stadtzünfte gar wohl und selten umsonst zu finden wußte. Nichtsdestoweniger erzeigen die letzten Rechnungen von 1876 ein Stubengut von Fr. 163,710. 48 Ct.¹⁾) und ein Armengut von Fr. 200,112. 03 Ct., wobei noch zu bemerken ist, daß das Letztere die empfangenen Vorschüsse im Betrage von Fr. 22,924. 33 $\frac{1}{2}$ größtentheils zurückbezahlt hat.

Besonderer Aufmerksamkeit hatte sich fortwährend die Armen- und Wormundschaftspflege zu erfreuen; war sie doch dasjenige Gebiet, welches auch die neuere Gesetzgebung den Gesellschaften als das ihrige zwies. Mit

¹⁾ Das eigentliche Stamnvermögen wurde den 26. Mai 1853 vom Großen Botte festgesetzt auf Fr. 154,000. Der jährlich sich ergebende Überschuss wird, wie schon gesagt, vertheilt.

der Zunahme der Mittel mehrte sich auch die Zahl der Unterstüzteten allmälig von 16 auf 25 und im Jahre 1828 sogar auf 32. Die daherigen Ausgaben, welche 1809 nur noch circa 3050 Fr. betragen, wuchsen im Theurungsjahre 1818 zu 6400 und erreichten, nachdem sie wieder gesunken, 1837 vorübergehend die Höhe von 7200 alte Franken. Man suchte jedoch zugleich die Unterstützung so sorgfältig als möglich einzurichten und auf Verminderung hinzuwirken; die Assistenzcommission vom Jahr 1819 bestand zwar nicht lange; das durch Pfistern 1817 angeregte Projekt einer bürgerlichen Armen- und Buchtanstalt kam nicht zur Ausführung, und auch der von Schuhmachern 1820 befürwortete Plan einer systematisch geleiteten Auswanderung Colonisation fand nicht den gehofften Anklang. Dagegen enthalten die Statuten von 1837 und 1853 bestimmte und treffliche Regulative für die Armenpflege. Nach denselben „sollen auf dem Etat einzig bedürftige Personen, „von denen es notorisch bekannt ist, daß sie nicht im Stande „sind ihr Brod selbst zu verdienen, aufgenommen werden. „Es ist namentlich auch gestattet, arme junge Angehörige „in der Erlernung eines Berufs zu unterstützen. Wer ar= „beiten kann und nicht will, oder nicht durch Krankheit „oder Gebrechen daran verhindert ist, soll keine Unter= „stützung aus dem Armgute erhalten. — Personen, welche „unterstüzt werden, sollen sich den Beschlüssen der Waisen= „Commission unterziehen. Diese hat das Recht, die Unter= „stützung zu vermindern oder ganz aufzuheben, und nö= „thigenfalls noch andere gesetzlich erlaubte Maßregeln vor= „zuführen.“ Sehr warm wird der Waisencommission be= sonders die Erziehung der auf dem Armenetat stehenden Kinder empfohlen: der Almosner ist ihr Vormund; sie sollen nach ihren Fähigkeiten behandelt und in den Stand

gesetzt werden, ihr Brod in Ehren zu verdienen ; bei Auswahl der Kostorte und Lehranstalten ist alle Vorsicht anzuwenden und nicht nur auf Billigkeit, sondern auf das physische und moralische Wohl der Kinder zu sehen. Wie früher, so werden auch jetzt bei Berathung der Armenetats die in der Nähe befindlichen Schüler und Lehrlinge, mit ihren Zeugnissen versehen, der Waisenkommission vorgestellt, den Fleißigen Prämien, den Nachlässigen Zusprüche ertheilt.

— Als die Waisenhausdirektion 1817 durch ein neues Reglement höhere Forderungen zur Aufnahme, namentlich im Lateinischen stellte, erhob die Gesellschaft zu Schuhmachern dagegen entschieden Einsprache, indem so gerade die ärmern und weniger begabten Kinder faktisch beinahe ausgeschlossen und die gelehrten Berufe einseitig bevorzugt wurden ; diese Bedenken erschienen auch der Stadtverwaltung keineswegs unbegründet und hatten zur Folge, daß die Eintrittsprüfung ermäßigt und ein eigener Lehrer für Nichtlateiner angestellt wurde, freilich unter gleichzeitiger Erhöhung der Kostgelder, die man sich gerne gefallen ließ.

— Zur Förderung guter Schulbildung beschloß 1852 das Große Bott auf eine Probezeit von 3 Jahren, den Eltern das halbe Schulgeld für ihre Kinder zu vergüten ; man kam jedoch bald wieder davon zurück, weil Einzelne vom Lande eine Art von Vorrecht für die Stadt darin erblicken wollten. — Die musterhafte Ordnung des Vormundschaftswesens und die gewissenhafte Besorgung desselben durch die Gesellschaften wird übrigens selbst von Feinden und Neidern anerkannt und es war dies hauptsächlich der Grund, warum trotz Allem und Allem das Stadtbürgerrecht von Bern stets häufiger begehrt wurde.

Gegenüber dem bunten und lustigen, zuweilen auch tollen Leben, wie es ehedem auf den Gesellschaften herrschte,

erscheint das der Neuzeit ziemlich nüchtern und ungesellig. Die schönen Tage von Aranjuez waren vorbei, aber dennoch blieb ein Zug alter Gemüthlichkeit und ließ sich in einzelnen Nachklängen vernehmen. Um sich, wie man sagte, kennen zu lernen, wurde von Zeit zu Zeit ein Gesellschaftsmahl veranstaltet, so in den Jahren 1806, 1822 und bei Anlaß der Einweihung eines neuen Ehrengeschirrs 1828. Dieß geschah jedoch stets auf Subscription, um das Gesellschaftsgut nicht zu beschweren, und zu dem geringen Preise von 20 bzw. um auch den Unbemittelten die Theilnahme zu ermöglichen; nur der Ehrenwein wurde auf gemeine Kosten gespendet. Weniger Bedenken machte man sich dagegen 1850, das Ganze auf Rechnung des abgesonderten Stubengutes zu setzen, obwohl der Antrag eines Mitgliedes, östere oder auch regelmäßige Zunftmäher zu halten, nicht durchging. Nachdem auch die Gesellschaft zu Pfistern ihr neues stattliches Haus, welches die übrigen Zünfte durch prachtvolle Glasgemälde hatten schmücken lassen, 1851 mit Mahlzeit, Ball und Einladungen eröffnet hatte, und solche von Metzgern, Mittel-Löwen und Ober-Gerbern gefolgt waren, konnte und wollte Schuhmachern 1867 nicht länger zurückbleiben; zugleich knüpfte sich daran ein fröhliches Jugendfest in der Enge, dessen Kosten ein Zunftgenosse, obwohl selbst kinderlos, großmuthigst übernahm. Noch einmal sah sich die Gesellschaft 1870 bei Pfistern festlich vereinigt.

Noch scheint es der Ort, an die Männer zu erinnern, deren die Gesellschaft mit einem Rechte sich rühmen durfte. Einzelne derselben haben wir schon erwähnt und fügen hinzu den Obmann und nachherigen Rathsherrn J. R. Holzer (gest. 1736), welcher eine Sammlung schweizerischer Bündnisse herausgab und dafür von der Regierung

100 Duplonen als Ehrengeschenk erhielt; ferner den hochgeschätzten holländischen Artillerieobersten Dav. Eman. Müsslin (gest. 1777), der abwesend zum Vorgezogenen erwählt, sich diese Auszeichnung selbst in der Ferne zu Ehre und Freude anrechnete. Bemerkenswerth sind außerdem mehrere Geistliche, namentlich der Dekan J. R. Gruner (gest. 1761), Verfasser der *Deliciae urbis Bernæ* und anderer Schriften, ein ungemein fleißiger Sammler, dessen Bibliothek nach seinem Tode eine Zeitlang im Gesellschaftshause deponirt wurde und dessen Manuskripte sich gegenwärtig auf der Stadtbibliothek befinden; — und David Sprüngli, Pfarrer zu Stettlen (1801), der als eifriger Naturforscher eine reiche ornithologische Sammlung anlegte, welche nachher durch Kauf an das städtische Museum überging. Zum Theil schon ins jetzige Jahrhundert gehören David Müsslin, der originale, hochverehrte, aber auch gefürchtete Prediger und muthvolle Vertheidiger kirchlicher und vaterländischer Interessen, auch als Pädagog verdient, seit 1781 bis zu seinem Tode im Jahre 1821 ununterbrochen Helfer und Pfarrer in Bern; — sowie sein College, der Helfer Gottl. Gruner, gestorben 1830 als Pfarrer zu Zimmerwald, ein für das Armenwesen, die Land- und Volkswirtschaft vielfach auch durch Schriften thätiger Mann. An sie reiht sich Emanuel Stierlin, ebenfalls Pfarrer und Dekan in Bern (gest. 1866), ausgezeichnet durch vielseitige Kenntnisse, große Geschäftsvorführung und historische Arbeiten, sodann der Inselarzt und langjährige Seckelmeister Prof. Dr. Dav. Rud. Zschmidt (gest. 1856), der Professor der Mathematik und Physik Fried. Trechsel (gest. 1849), der Botaniker und wissenschaftliche Reisende Dr. Sam. Brunner und dessen jüngerer Bruder, der Professor der Chemie und Gesellschafts-

Präsident Carl Brunner (gest. 1867), welcher nicht nur als Gelehrter in seinem Fache, sondern auch als Maler und Kunstskenner mit Ehren genannt wurde.

10. Das Haus und die Bierden.

Das Zunfthaus befindet sich, wie bereits gesagt wurde, noch immer an der alten Stelle; es hat aber gleich der Gesellschaft selbst manche Umgestaltung erfahren. Gegenwärtig trägt es die Nummern 68 an der Marktgasse und 120 an der Judengasse. Der erste Umbau, dessen die Alten erwähnen, wurde 1698 und 1699 durch den Steinhauer Zinsmeister um die Verdingsumme von 1970 Kronen ausgeführt, in welcher aber die Zimmermaler und sonstigen Arbeiten nicht inbegriffen waren. Nach einigen unbedeutenden Reparaturen fasste sodann 1755 das Große Bott den Beschluß, am Platze des bisherigen Hofs und Gartens ein Mittel- und Hintergebäude zu errichten, wofür man der damit beauftragten Commission einen Credit von 8000 Pfund anwies; die Sache verzögerte sich aber durch die Schuld des Werkmeisters Hebler bis 1758. Die Herstellung und Einrichtung von Privatwohnungen im Jahre 1772 verursachte einen Aufwand von 759 Kronen; weniger hatte die Renovation von 1837 zu bedeuten; dagegen fanden erst in den Jahren 1773 und 1774 umfassende Bauten statt, deren Kosten sich auf 65,179 Franken beliefen. Der Gesammtvertrag des Hauses steigerte sich dadurch auf 11,407 Franken; freilich wurde dann auch die Grundsteuerschätzung von 101,000 erst kürzlich auf Fr. 144,007 erhöht.

Das Gesellschaftswappen zeigt im weißen Felde einen gelben, nach links schreitenden Löwen, der einen schwarzen mit Rollen versehenen Stiefel trägt, und einen

ähnlichen Löwen als Schildhalter. Es befindet sich an der Vorderseite des Hauses, aber in unscheinbarer Gestalt und an wenig bemerkbarer Stelle angebracht und wurde 1772 durch den Bildhauer Funk aus Holz, mit Steinfarbe überstrichen, um den Preis von 19 Kr. 5 bz. verfertigt. Schöner ist freilich die geschenkte Glasscheibe im Saale zu Pfistern. Wie auf andern Zünften, so sind auch im Gesellschaftszimmer zu Schuhmachern die Wappenschilder sämmtlicher aktiver Mitglieder, und auch die der ausgestorbenen Geschlechter aufgestellt; jeder Neuangenommene mußte dafür früher einen halben Gulden, nachher 20 bz. entrichten. Vor nicht langem sah man daselbst auch fünf Fensterscheiben mit Ehrenwappen verschiedener Vorgesetzten, die wahrscheinlich schon 1670 vorhanden waren. Noch eines Curiosums erinnert sich Mancher von uns, daß den wandernden Handwerksburschen zum Wahrzeichen, uns Kindern zur Augenweide diente, nämlich des wohl mehr als lebensgroßen, gemalten Elephanten an der Wand des Hausganges; er wurde 1752 von dem damaligen Hauswirth und Maler Müller aus eigener Liebhaberei gefertigt, wofür ihm das Große Bott 5 Kronen als Discretion zuerkannte.

An Ehrengeschirren besaß die Gesellschaft, außer einem Meisterbecher, noch einen silbernen und vergoldeten Löwen, der aber 1755 das Unglück hatte, in die Hände eines erbitterten Stubenmeisters zu fallen und den Kopf zu verlieren. Man ließ ihm zwar denselben wieder zurücksetzen; allein man begnügte sich nicht damit, sondern bestellte bei dem Goldschmiede J. U. Fichter in Basel ein zweites Ehrengeschirr in Gestalt eines Pelikans, welches die beiden seiner Zeit gewiß bewunderten Inschriften trug:

Der Pelikan mit seinem Blut
Die schwache Jungen nehren thut.
Ein Ehren Gesellschaft Ihrer Armen
sich also Christlich Thut erbarmen.

und

Der Pelikan Unz weiset an
der Liebe Pflicht, die Sie aufricht,
Und hilft aus noht; das gefällt Gott,
Der gesetzt zum Lohn bes Himmels Thron.

Man weiß, wohin alle diese Herrlichkeit im Heilsjahre 1798 wandern mußte. Erst nach einem Vierteljahrhundert bei bessern Zeiten und Umständen durfte man dem Wunsche Raum geben, die verlorenen Zierden wieder durch eine neue zu ersetzen. Der Gedanke zwar, sie ganz von Silber herzustellen, wurde aus ökonomischen Gründen fallen gelassen; man zog es vor, durch Vermittelung des Prof. Brunner, den Löwen als Gestell bei der königl. Eisengießerei in Berlin zu bestellen und den silbernen Stiefel als Becher der kunstreichen Hand unsers Rehfues anzuvertrauen. Das wohlgelungene Ganze kam auf 743.35 alte Franken zu stehen, und am 10. Januar 1828 hatte die Gesellschaft die Freude, ihm beim Mahle die feierliche Weihe ertheilen zu dürfen.

Zwei alte, verblichene und zerrissene Panner von unbekanntem Datum wurden im Hause aufbewahrt.¹⁾ Zu Anschaffung eines neuen und würdigen, bot die fünfte Sekularfeier des Eintritts Berns in die Eidgenossenschaft den geeigneten Anlaß.

¹⁾ Eines derselben führt noch den Schuh statt des Stiefels als Wappenzeichen.

Wir haben uns bei dieser Darstellung möglichster Treue und Wahrheit beflissen, ohne weder die Licht- noch die Schattenseite zu verhehlen. Es ist zwar nicht die erste, aber auch nicht die letzte Bestimmung der Geschichte, den nachlebenden Geschlechtern einen Spiegel der Warnung und Ermunterung vorzuhalten; möchte auch unsere Arbeit etwas dazu mithelfen, daß das Gute und nur das Gute der alten Zeit sich neu und segenskräftig entfalte.

**Ein bestetigung brieff als m. g. h. dem hantwerk
zen Schuhmacheren etliche sachen under inen
bestätet hand. ¹⁾**

Wir der Schulths und rätt der Stat Bern duont kund aller menschlichem und verjechen öffentlichen mit disem brieffe, nachdem und dann in allen guoten stetten sollich gewonheiten, da gesellschaften und handwerke sind, das die, selben alwegen ordnungen under inen selber habent umb willen das si sich mit einander dester has mügert gehalten, zwüschen inen destminder irrsal entspringe und allerley das davon erwachsen möchte, vermittel werden, hemisches wir auch angesechen und betrachtet, wir dem erbern hantwerke meistern und gesellen der schuhmachern in unser stat bern und allen iren nachkommen ewiclich als ordnungen und gewonheiten, nach irem flissigen begern, under einander ze haltende und da bi ze blibende, in worten hienach begriffen, bestätet verwilliget und bevestnet hand: Am ersten weller meister by und under inen werden wil, das der vorabe und am ersten

¹⁾ Bern. Staatsarchiv. — Deutsch Missiv. Buch. E. p. 104.

sinen harneſch was dann zuo einem man gehört, haben
ſol, uns und unſer Stad troſtlich und im erlichen und
nužlichen ſie. Weller auch unter inen in unſer Stat Bern
ſemlich hantwerck triben und ſich damit niderlaffen wil, der
ſol ein from erber leben ſüren, und nit zu den uneren mit
andern torachten frowen ſiȝen, noch ſich damit nider laffen,
dann weller das tuon und also am unrecht ſiȝen wolt, er
were joch heimſch oder frömde, den föllend und mügend
ſi zu irem hantwerck und meiſter nit empſachen, noch nemen,
bis uff die zite, das er ein ander erber wesen an ſich
nemen und von fölicher verlaſſenheit ſtan wirt. Weller auch
Ir hantwerkes frömbd har in unſer Stat kompt, der meiſter
werden und das hantwercke treiben wil, der ſol auch am
erſten, e ſi inn zu dem hantwercke empſachent, von der
Stat dannen er iſt oder von ſinem Herren, glaupsam kund-
ſchafft bringen, das er ſich bi dem Handwerke fromlichen
gehalten, auch von frommen lüten har kommen und des
hantwerkes wirdig ſie. Doch also ob es not were um ein
frömden der zwen hette, die da rettent, das er des hant-
werkes wirdig were, der ſol dan auch darzu empſangen
und genomen werden, nach Innhalt unſer Stat Sažung.
Und wenn auch einer und ein fromer geſel meiſter wirt,
der ſol dem hantwercke und meiſtern geben und uſrichten,
als das unſer Sažung und ordnung innhalt und under
Inen gewonlich iſt, doch wann ſemlichs ze ſchulden kompt,
das es dann auch mit unſerm ratt und willen beſchehe
au alle geverde. Und also in obgelüterten worten, puncten
und artickelen habend wir dasselbe erber hantwerck und
meiſtere der Schuchmachere und ir nachkommen in unſer
Stat Bern nach ir bitt und begerung, die ſi darum an
uns mit ſlis getan hand, beſtätet gefryet und inen das
verwilliget; das ſi inn fürwerthin ſich undereinandern

damit behelfen regieren und tun mugend, in worten als obstat. Dabei geloben auch wir si für uns und unser nachkommen ze hanthaben, ze schützen und ze schirmen, und inen darin nützit tragen noch davon trengen lassen. Und sind wir obgenannten Schulths und Rätt, so hiebi gewesen sind, nemlich ich niclaus von diespach Schulths, Thüring von ringgoltingen alt Schulths, Niclaus von Scharnachtal Ritter, Hartman zum Stein, Peterman von Wabren, Peter Schopfer der elter, Ludwig Hezel von Lindnach, Peter Kistler Venner, Hanns Frenckli Seckelmeister, Benedikt tschachtlan, Hanns Schüz, Hanns Kutler, peter bomgart, Jacob Lombach.

1) Datum uff zinstag nach Sanct gallentag Anno ic LX quinto.

1) Am Rande sind noch beigefügt: Bubenberg, Erlach, Copper, Krummo, Brügler.

